

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2012

München: Sammlung Schack



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3

Veranstaltungshinweis :

8. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2012	4
Neues aus der Mediationszentrale	6
MAV-Service: Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder	6
Die Kanzlei als Ausbilder: Termin Vertiefungskurs	6
Nachlese: Stellungnahme „Neues vom Münchener Modell“	7

Aktuelles

Beratungshilfe pragmatisch	10
----------------------------------	----

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab	12
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	13
Interessante Entscheidungen	15
Leserbrief	17
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	17
Personalia	18
Nützliches und Hilfreiches	18
Neues vom DAV	19

Buchbesprechungen

Oberhauser, Iris : Praxisleitfaden Privates Baurecht	22
Hartmann, Peter : Kostengesetze	22
Paket Fachanwaltskommentar MietR + Formularbuch des Fachanwalts Miet- und WEG	23
Impressum	23
Gerhardt/v. Heitschel-Heinegg/Klein :	
Handbuch des Fachanwalts Familienrecht.....	24
Nobis, Frank : Praxisleitfaden Privates Baurecht	25

Kultur | Rechtskultur

München: Schack – Der Künstlersammler.....	26
Kulturprogramm	27

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
--------------------------------	----

Abbildung: Sammlung Schack München, Raumflucht im Erdgeschoss,
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Foto: Haydar Koyupinar



Editorial

In eigener Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | vor kurzem erhielt ich eine Zuschrift mit folgendem Einleitungssatz: „während die Schuldenkrise unser Gemeinwesen bedroht, befassen sich unsere Mitteilungsblätter mit Petitessen (was ich keinesfalls abwertend meine). Wenn es aber um Existenzfragen unseres Gemeinwesens geht, die nach meiner Wahrnehmung in der Kollegenschaft zu wenig Beachtung finden, erscheint mir hierzu eine Wortmeldung notwendig.“ (Die ganze Zuschrift finden Sie auf Seite 17).

Selbstverständlich beschäftigen sich meine Stellungnahmen meist mit Themen, die einen möglichst unmittelbaren Bezug zu unserer anwaltlichen Arbeit haben. Ich gehe davon aus, dass die meisten von Ihnen das so erwarten. Jedenfalls gibt es eine Reihe freundlicher Rückmeldungen, über die ich mich natürlich sehr freue. Das heißt jedoch nicht, dass wir eine Erweiterung des Blickwinkels durch Meldungen aus der Kollegenschaft nicht begrüßen.

Zur vertiefenden Nacharbeit seien von meiner Seite die Beiträge von Georg Schramm und Volker Pispers genannt, die man bequem über YouTube aufrufen kann – oder rechtlich einwandfrei(?) als CD erwerben. Pointierter kann man zur aktuellen gesellschaftlichen Lage nicht Stellung nehmen. Wer es theatralisch mag: Das Residenztheater überzeugt unter dem neuen Intendanten Martin Kusej mit Stücken wie „Die Götter weinen“ oder „Erpressung“. Und so unternehme ich für gewöhnlich auch gar nicht erst den Versuch einer umfassenden gesellschaftlichen Würdigung, sondern widme mich Themen mit anwaltlichem Einschlag, bei denen ich auch aktiv an einer Änderung der Zustände mitarbeiten kann. Im Verhältnis zu den finanziellen Themen des Gemeinwesens handelt es sich auf den ersten Blick um Petitessen oder Luxusprobleme, wie es ein Fachjournalist des BR ausdrückte.

Auf den zweiten Blick hängen aber volkswirtschaftliche und anwaltliche Themen eng zusammen. Die Gründe für Missstände im einen wie im anderen Bereich sind dieselben. Finanzkrise und Demokratiedefizite, Mittelstandssterben und Machtkonzentration - statt Gewaltenteilung - sind Symptome ein und derselben Entwicklung. Das müssen wir uns immer wieder bewusst machen; das zwingt jeden von uns zum Handeln – an seinem Ort. In der Summe werden all diese Aktivitäten Wirkung zeigen, wenn sie nicht vereinzelt bleiben.

Wer mehr zu den angedeuteten Zusammenhängen lesen will, den möchte ich auf ein Buch verweisen, das im Juni beim Anwaltstag vorgestellt wird. Darin habe ich in aller Kürze unter dem Titel „Deutungen der Anwaltschaft“ einige Bezüge zwischen der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung und der in der Rechtswissenschaft und Justiz hergestellt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn ich mich mit Ihnen darüber (nicht nur) beim Anwaltstag persönlich austauschen könnte. Die eingangs zitierte Zuschrift empfand ich jedenfalls als sehr ermutigend.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

63. Deutscher Anwaltstag 2012

14. bis zum 16. Juni 2012 in München

DAV-Redewettstreit

der DAV-Redewettstreit ist inzwischen zu einem festen und erfolgreichen Bestandteil des Deutschen Anwaltstages (DAT) geworden.

Auch auf dem diesjährigen 63. DAT in München gibt es wieder ein Rennen um den Georg-Prasser-Preis.

Teilnehmen können Kolleginnen und Kollegen, die nicht älter als 39 Jahre sein dürfen.

In Anlehnung an das Thema des DAT sind die vorgegebenen Themen in 2012:

- **Anwaltskultur und Widerspruch**
- **Lebenskunst und Anwaltskultur**
- **Die Kunst, Anwältin zu sein**

Darüber hinaus haben Sie aber auch die Möglichkeit, ein eigenes Thema zu bestimmen.

Der Redewettstreit findet statt am

**Mittwoch, dem 13. Juni 2012,
Holiday Inn Munich – City Centre, Forum 8,
Hochstraße 3, 81669 München**

Der DAV-Redewettstreit beginnt mit einem Vorentscheid am Vormittag von 10:30 bis 13:00 Uhr. Am Nachmittag kommt es von 13:30 und 15:00 Uhr einen Endausscheid zwischen den besten Bewerbern.

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter <http://anwaltverein.de/dat-2012/dav-redewettstreit/bewerbung/teilnahmebedingungen>.

Nutzen Sie diese Chance und Herausforderung, Ihre Rhetorik zu testen. Information, Teilnahmegebühren und Anmeldung unter www.anwaltstag.de



Münchener **Anwalt**verein e.V.

www.anwaltstag.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

... im Sauseschritt

läuft die Zeit. Wahrscheinlich ist das eines jener Zitate, mit denen man sich unbedacht gegenüber den Twenty- und Thirty-Somethings als Oldtimer/gefühlter Dinosaurier (von denen, nicht von „uns“ ...) outet, also lassen Sie es mich noch schnell verwenden, solange es noch ein paar andere Mitglieder der „reifere Jugend“, so eins, zwei oder drei, kennen und ergänzen können.

Ja, die Zeit vergeht schnell, und die **Kammerversammlung** ist einer jener Momente im Jahr, an denen man innehält und sich des Zeitablaufs bewusst wird. Die diesjährige Kammerversammlung war (wieder) ein Ort aktueller, komprimierter Information und Diskussion. **Versorgungswerk und Entwicklung der Altersversorgung** erwiesen sich – außerhalb der eigentlichen rechtspolitischen und berufsrechtlichen Entwicklung – als eines der Probleme, die vielen Kammermitgliedern doch auf den Nägeln brennen. Vizepräsident Then und Schatzmeister Kempster erwiesen sich durch ihre sensiblen und sachlichen Antworten/Diskussionsbeiträge vom Podium als Garanten dafür, dass auch bei der Kammer die Sorge der Mitglieder um diesen Bereich weiter ernst genommen wird und geeignete Foren für zusätzliche Informationen und Diskussionen geschaffen werden. Die Thematik ist extrem spröde und schwierig – umso weniger ist es angezeigt, die Diskussion „totzuschlagen“ und Frager in den Verdacht defizitärer Eigeninformation und fehlender intellektueller Durchdringung zu bringen. Vielmehr ist geboten, weiter inhaltlich am Thema zu bleiben und praktische Hilfestellung zu leisten.

Die **Kammerwahlen** brachten im Anschluss keine revolutionären Umstürze – aber evolutionär wird der Kammervorstand nach den Wahlen noch ein bisschen jünger und weiblicher und die „Neuzugänge“ wirken motiviert, engagiert und kompetent – was will man mehr! **Glückwunsch an die Gewählten und Wiedergewählten** und **Dank** auch von dieser Stelle **an die Ausgeschiedenen**, die teilweise jahrzehntelang ehrenamtlich an der Selbstverwaltung der Anwaltschaft mitgewirkt haben. Sie ist – wenn auch nicht immer perfekt – ein ganz wichtiger Teil unserer Identität und eine aus meiner Sicht für eine **selbstbewusste und starke Anwaltschaft** unverzichtbar. Nur eine selbstbewusste und starke Anwaltschaft kann innerhalb und außerhalb der Justiz ihre Aufgaben wirksam erfüllen und an einem lebendigen Rechtsstaat mitwirken.

In der Nacht vor der Kammerversammlung bin ich mit einem späten Zug aus Berlin zurückgekommen, wo ich am Pitch (Vorstellung konkurrierender Konzepte von Agenturen) für die Zukunft der **Werbekampagne des DAV** teilgenommen habe. Mag man als „Oldtimer/Teilzeit-Dinosaurier“ für sich persönlich dem in der Jetztzeit allgegenwärtigen Marketingbestreben und manchen Medien auch skeptisch gegenüberstehen, auch hier müssen wir am Ball bleiben, **die Anwaltschaft und das Recht dürfen auch in den Köpfen – schon gar nicht da – nicht ins Abseits und in ein Nischendasein gedrängt werden** und müssen sich auch hier selbstbewusst repräsentieren. Bei der Vorstandssitzung des DAV, die mich diese Woche für zwei Tage nach Berlin führt, wird die Fortführung der Kampagne ebenfalls ein Thema sein, ich freue mich

schon auf den breiteren Austausch, letztlich wird über die Frage ja in der Mitgliederversammlung entschieden und um eine sinnvolle und gute Entscheidung treffen können, ist gründliche Vorbereitung nötig.

Diese Woche muss mein Schreibtisch weitgehend auf mich verzichten, weil am Freitag dann auch noch die Berufsrechtsausschuss-Sitzung in Hamburg ansteht – ein Kollege hat mir am Rande der Kammerversammlung die Frage gestellt, warum ich eigentlich noch eine Wohnung hätte (so schlimm ist es wirklich nicht, es gibt nur ein oder zwei Wochen im Jahr, wo sich Termine einfach ballen und im Übrigen: mein häusliches Sofa ist unverzichtbar). Auf dem häuslichen Sofa träume ich aber schon jetzt häufig von einem Anlass, der mich ganz bestimmt von Sofa und Schreibtisch gleichermaßen wegtreibt: **der Anwaltstag in München**, der nun mit Riesenschritten näherkommt.

Haben Sie Ihre persönliche Terminplanung schon abgeschlossen? Wenn nicht, wird es hohe Zeit und wenn, dann sollten Sie sie noch einmal überprüfen und **auf jeden Fall einen Besuch beim Rednerwettbewerb des DAT einplanen** (siehe linke Seite). Ich war in den letzten Jahren immer wieder dort und es ist unglaublich anregend und bereichernd, die Wettbewerbsteilnehmer beim Vortrag zu hören. Das Niveau ist sehr hoch und es ist **einfach schade, wenn man nur den Gewinner oder die Gewinnerin des Georg-Prasser-Preises in der Zentralveranstaltung hört** (noch trauriger ist es natürlich, wenn man die Zentralveranstaltung ganz verpasst, denn auch sie ist, was Anregung und Motivation für den Alltag betrifft, kaum zu übertreffen).

Ich wünsche Ihnen und mir einen also gutgelaunten, motivierten und arbeitsreichen Mai **voller Vorfreude** auf den Anwaltstag im Juni!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS: Dank an alle, die mit Beiträgen und Zuschriften an diesem Heft mitgewirkt haben und ein spezieller Hinweis auf die Zuschrift von Kollegen Dr. Eichinger, die wir auf Seite 7/8 des Heftes abgedruckt haben. Da kann ich nur sagen: gut (und sachlich) gebrüllt Löwe!

PPS: Mein Schreibtisch freut sich schon auf die ersten Maiglöckchen, Ihrer vielleicht auch?

Der 63. Deutsche Anwaltstag findet vom 14.- 16 Juni in München statt.

Das ASC im Justizpalast und die Geschäftsstelle in der Maxburgstrasse sind in der Woche vom 11. - 15. Juni nicht besetzt. Wir freuen uns über Ihren Besuch im Gasteig auf dem MAV-Messestand G 33.

Die Rechtsberatung findet in gewohnter Weise statt.

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVV/2012

4 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

8. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 06. Juli 2012: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50), für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

8. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2012

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 06. Juli 2012: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

durch die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (angefragt) sowie durch RA FA Arb Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin*

Das zentrale Testamentsregister in der Praxis

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München*

Die EU Reform des Erbrechtes und die Auswirkungen für die Praxis

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Der Erbvergleich in der nachlassgerichtlichen Praxis

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Aktuelle Rechtsprechung des BGH

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Hermann-Ulrich Viskorf, Vizepräsident des Bundesfinanzhofs, München*

Abfindungsvergleiche und ihre steuerlichen Folgen

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Bernhard Schaub, München*

Der Tod des GmbH Gesellschafters

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden mind. 7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Neues aus der MediationsZentrale

Nächster Vortrag

Nächster Vortrag der MediationsZentrale: **24.04.2012 um 19:00 Uhr**

Der Philosophieprofessor **Albrecht von Müller** spricht zu dem Thema: **Wirklichkeit und Faktizität – Gedanken an der Schnittstelle von Natur- und Geisteswissenschaften**

Nähere Informationen über barbara@v-petersdorff.de oder www.mediationszentrale-muenchen.de

Mediationsgesetz: Stand der Dinge

6 |

Einstimmig hat der Deutsche Bundestag am 15.12.2011 das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außerordentlichen Konfliktbeilegung beschlossen (BT-DRS 17/8058). Der Bundesrat hat am 10.02.2012 den Vermittlungsausschuss angerufen (BR-DRS 10/12). Damit wird sich das Inkrafttreten des Gesetzes nochmals deutlich verzögern.

Einig sind sich Bundesrat und Bundestag in der Zielsetzung, mit dem Gesetz die außergerichtliche Konfliktbeilegung in Deutschland zu fördern. Einvernehmlich, schnell und kostengünstig sollen private und geschäftliche Streitigkeiten zukünftig in einem gesetzlich strukturierten Mediationsverfahren gelöst werden können.

Konfliktpunkt sind ausschließlich die Regelungen zur gerichtlichen Mediation. Der Gesetzgeber hat ein speziell auf die Rolle des Richters zugeschnittenes Güterichtermodell vorgesehen, der Bundesrat möchte die bisher in zahlreichen Pilotprojekten praktizierte gerichtliche Mediation aufrechterhalten. Anders als der Mediator darf der Güterichter rechtliche Bewertungen vornehmen und den Parteien konkrete Vorschläge zur Lösung ihres Konfliktes machen. Der Gesetzgeber trägt hier der Aufgabe des Richters Rechnung, Gesetz und Recht auf den Streitfall anzuwenden. Gleichzeitig soll es dem Richter aber auch ermöglicht werden, weiterhin seine mediativen Kompetenzen in die Verhandlung einzubringen.

Unstreitiges Kernstück des Gesetzes ist ein „Berufsrecht“ für Mediatoren, das neben einer Begriffsbestimmung der Mediation die Aufgaben eines Mediators festschreibt. Betont werden die Freiwilligkeit und die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens und die Eigenverantwortlichkeit der Parteien. Der Mediator wird zur Verschwiegenheit, zur Aus- und Fortbildung, zur Neutralität und zur Offenlegung von Interessenkonflikten verpflichtet.

Die in § 3 MediationsG festgelegte Offenbarungspflicht ist für Anwaltsmediatoren von großer Bedeutung. Sie verbietet in derselben Sache als Mediator und parteiliche Berater tätig zu werden. Und zwar nicht nur dem beratenden Anwalt, sondern auch – von eng definierten Ausnahmen abgesehen – den mit ihm in Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwältinnen.

§ 4 MediationsG verpflichtet den Mediator zur Verschwiegenheit über Inhalt und Ablauf des Mediationsverfahrens. Im Falle des Scheiterns der Mediation steht ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht in nachfolgenden Streitverfahren zu.

Die in § 5 MediationsG geregelte Aus- und Fortbildungspflicht führt ein Zwei-Klassen-Modell ein:

Der „einfache“ Mediator muss sich selbstverantwortlich in den für einen Mediator wichtigen Kompetenzen ausbilden. Das Gesetz präzisiert die Ausbildungsinhalte, zu denen u.a. Kommunikations- und Verhandlungstechniken, Konfliktkompetenz, die Rolle des Mediators und Ablauf und Recht der Mediation gehören. Als „zertifizierter“ Mediator darf sich bezeichnen, wer sich entsprechend einer noch zu verabschiedenden Rechtsverordnung aus- und fortbildet.

Der zweite Teil des Gesetzes enthält Änderungen der verschiedenen Prozessordnungen. Künftig sollen sämtliche Klagschriften Angaben darüber enthalten, ob der Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vor Klageerhebung unternommen wurde bzw. warum ein außergerichtlicher Einigungsversuch nicht stattgefunden hat. Außerdem kann das Gericht künftig nach Klageerhebung „eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ vorschlagen.

Barbara von Petersdorff-Campen
Rechtsanwältin und Mediatorin

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Frau Sabine Grüttner, Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2012/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum

Zeit: Montag, den 07. Mai 2012, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Nachlese

„Neues vom Münchener Modell“ – Beitrag April

In der April-Ausgabe der Mitteilungen haben wir einen Beitrag von Richter am Amtsgericht Schubert veröffentlicht. Hierzu erreichte uns eine Stellungnahme des Kollegen Dr. Eichinger, die wir nachfolgend unverändert abdrucken.

Der Aufsatz von Richter Schubert in der Ausgabe April 2012 kann nicht unwidersprochen bleiben:

Kernpunkt des Aufsatzes ist die Problematik der Terminverlegung bei Kindschaftssachen gem. § 155 FamFG. Hierbei stellt der Autor Thesen auf, die sich, zusammengefasst, wie folgt formulieren lassen:

1. Verfahren in Kindschaftssachen sind grundsätzlich eilige Sachen, die Antragstellerseite erhält also grundsätzlich einen eiligen Termin.
2. Terminverlegung ist nur aus zwingenden Gründen notwendig.
 - a) Ein Terminverlegungsantrag wegen Krankheit ist nur erfolgreich, wenn tatsächlich Verhandlungsunfähigkeit vorliegt.
 - b) Ein Terminverlegungsantrag wegen Urlaubs eines Elternteils ist kein Grund für eine Verlegung.
 - c) Ein Terminverlegungsantrag wegen Urlaubs des Anwalts ist kein Grund für eine Verlegung.
3. Besonders ungut sei es, wenn bei Ablehnung der Terminverlegung kein Vergleich zustande kommen könne.
4. Dienstaufsichtsbeschwerden bringen wenig.
5. Ohne dieses vorgenannte Hickhack könne man die meisten Verfahren schneller erledigen.

Zu diesen Thesen sind aus der Sicht eines Familienfachanwaltes der ersten Stunde, der mittlerweile 32 Jahre in seinem Beruf steht und dem kürzlich etwas widerfahren ist, welches ihn zu seiner ersten und hoffentlich einzigen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Richter gezwungen hat, folgende Anmerkungen erforderlich:

1. Eiligkeit:

Völlig verfehlt ist es, aus § 155 FamFG zu schließen, sämtliche Kindschaftssachen seien eilig. Es wäre von Vorteil, sich einmal die Gesetzmateriale anzusehen und, wenn so viel Zeit nicht bleibt, zumindest die Kommentierung in Keidel § 155 FamFG RN 4 nachzulesen wie folgt:

*„Maßstab für die Frage, ob eine Sache vorrangig zu bearbeiten ist, ist das in allen Phasen des Verfahrens zu beachtende Gebot der Orientierung am Kindeswohl. Dieses prägt und **begrenzt** zugleich das Beschleunigungsgebot, das aber auch nach dem Willen des Gesetzgebers **nicht schematisch gehandhabt** werden muss. Zwar hat das Gericht die Verfahren nach Abs. 1 im Zweifelsfall vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten. Im Einzelfall kann, jedenfalls in einem Hauptsacheverfahren, auch einmal ein Zuwarten mit dem Verfahrensabschluss oder ein zeitaufwändiger zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich oder sinnvoll sein. Ebenso kann im Einzelfall **von einer frühen Terminierung** dann **abgesehen** werden, wenn das Kindeswohl eine solche offensichtlich nicht erfordert; ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn ein **bestehender Umgang nur geringfügig erweitert oder geändert werden soll.**“*

Vorrangig ist also durch den Richter zu prüfen, ob das Kindeswohl es gebietet, eine Sache beschleunigt zu behandeln. Ist dies nicht der Fall, so



Sammlung Schack, Kopienaal im ersten Obergeschoss mit Kopien nach Giovanni Bellini und Tizian
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München - Sammlung Schack
Foto: Julia Schambeck



Franz von Lenbach (1836 – 1904), Kaiser Karl V. nach der Schlacht bei Mühlberg (nach Tizian), 1868
Öl auf Leinwand, 334,5 x 280 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München – Sammlung Schack

ist die Sache zu behandeln wie jeder sonstige Streit vor dem Familiengericht. Keinesfalls sollte der Richter auf Anträge hereinfließen, welche die Überschrift tragen „Antrag nach dem Münchener Modell“ oder „Antrag im beschleunigten Verfahren nach § 155 FamFG“ oder dergleichen.

2. Anträge auf Terminverlegung:

Sofern der Richter – und dazu muss er sich den Inhalt des angeblich eiligen Antrages durchlesen und nicht nur die Überschrift, zu der Erkenntnis gekommen ist, es liege **keine eilige Sache** vor, sind Terminverlegungen im üblichen Rahmen zu behandeln.

Wenn der Richter zum Ergebnis kommt, die Sache sei **eilig**, soll ein Termin nur **aus zwingenden Gründen** verlegt werden. Frage ist, was zwingende Gründe sind.

- a) Bei einem Terminverlegungsantrag aus Krankheit eines Beteiligten ist dem Autor zuzustimmen, dass aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen muss, um welche Krankheit es sich handelt.

b) Bei einem Antrag auf Terminsverlegung wegen Urlaubs eines Elternteils ist eine differenzierte Betrachtung nötig nach dem Ausmaß der Umgangsrechtsverweigerung, der bisherigen Regelungen der Urlaube, der Kenntnis der anderen Seite von evtl. bereits gebuchten Urlaube etc.

c) **Urlaub des Anwaltes eines der Beteiligten:**

Sofern der Anwalt des Antragstellers Urlaub hat und deshalb den Termin nicht wahrnehmen kann, erscheint eine Verlegung vollkommen unproblematisch. Der Anwalt wird seinen Verlegungsantrag im Einvernehmen mit dem Mandanten, der ja vom Gericht etwas will, stellen.

Problematisch ist es, wenn der Anwalt des Antragsgegners zum angesetzten Termin Urlaub hat. Hier schreibt der Autor in erfrischender Unbekümmertheit, dass der Urlaub eines Rechtsanwaltes kein Grund für eine Verlegung ist, auch wenn dies für den betreffenden unerfreulich ist.

Nun müssen wir uns einmal vorstellen, dass so ein Anwalt seine Urlaube plant. Möglicherweise plant er seine Urlaube zusammen mit seiner Familie, zusammen mit befreundeten Familien oder bei einem Reiseunternehmen. Er wird entsprechende Anzahlungen geleistet haben und für den Fall eines Rücktritts Stornokosten zu zahlen haben. Er wird für Urlaubsvertretung zu sorgen haben, seine Sekretärinnen einteilen und bereits im Vorfeld verschiedenste Termine verlegt haben wegen Urlaubs. Nun kommt ein sog. eiliger Termin daher und der Anwalt soll, so die Meinung des Herrn Richters, diesen Urlaub einfach absagen, auch wenn dies **unerfreulich** für den Beteiligten ist. Der Urlaub eines Anwaltes sei kein zwingender Grund für eine Verlegung. Wo hat der Herr Richter seine Weisheit herbezogen?

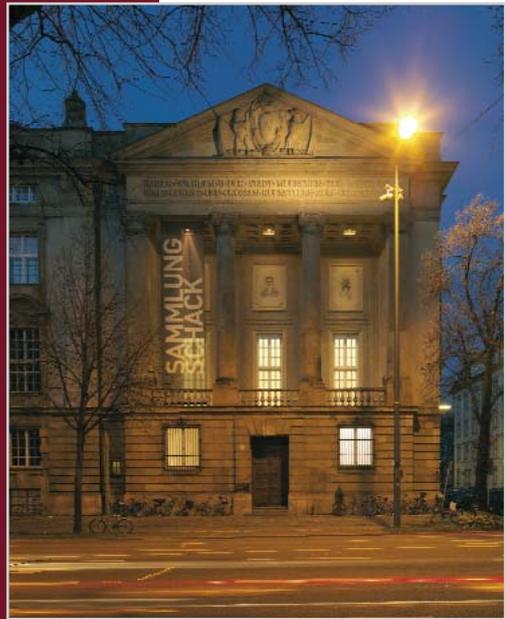
Das Problem ist wie folgt zu lösen:

Da der Anwalt seine präzisen Abwesenheitszeiten im Verlegungsantrag ja bereits angegeben hat, kann der Richter sich darüber Gedanken machen, ob ein Termin nach dem Urlaub ausreichend ist für die Dringlichkeit der Sache oder aber ob er **den Termin vorzieht** und vor dem Urlaub des Rechtsanwaltes ansetzt. Eine solche Möglichkeit scheint dem Autor überhaupt nicht bekannt zu sein, da er bei Terminsverlegungsanträgen schon einmal von vornherein davon auszugehen scheint, dass es auf Verzögerung und Zeitgewinn ankommt.

3. Kein Vergleich möglich:

Das Unverständnis des Autors darüber, dass ein Vergleich nicht möglich sei, wenn der Termin nicht verlegt werde, stößt diessseits auf Unverständnis: Der Anwalt wird selbstverständlich seinen Urlaub nicht verlegen, da ihm der Richter die Stornogebühren nicht zahlt und auch für entgangene Urlaubsfreude keine Entschädigung leistet.

Es gibt also dann zwei Möglichkeiten: Entweder geht der Mandant oder die Mandantin alleine zu diesem Termin unter folgenden Vorbedingungen: Auf der Gegenseite ist der frühere Ehepartner zusammen mit einem Anwalt und, was ebenfalls nicht erfreulich ist, ein Richter, der ein Terminverlegungsgesuch des eigenen Rechtsanwaltes abgelehnt hat. Der Anwalt wird seine Mandantschaft dahingehend instruieren, lediglich dem zuzustimmen, was nach ausführlicher Besprechung dem Gericht ohnehin schon mitgeteilt wurde zum Umfang eines Umgangsrechts. Selbstverständlich kommt dann kein Vergleich zustande. Oder aber die zweite Möglichkeit: Der Anwalt wird die Mandantschaft instruieren, ein ärztliches Attest beizubringen über den Umfang der Verhandlungsunfähigkeit und dieses Attest einen Tag vor der Verhandlung per Telefax an das Gericht zu übersenden mit der Bemerkung, man erscheine ebenfalls nicht zum Termin. Dies sind die beiden Möglichkeiten. Das Ergebnis ist, dass der Richter mit dem Antragsteller und seinem Anwalt im Termin sitzt und vertragen muss.



Sammlung Schack, Außenansicht mit neu installierter Fassadenbeleuchtung
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München - Sammlung Schack
Foto: Julia Schambeck



Moritz von Schwind (1804 – 1871)
Die Morgenstunde, um 1860
Öl auf Leinwand, 34,8 x 41,9 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München – Sammlung Schack

Ist dies der Sinn des Gesetzes?

4. Dass Dienstaufsichtsbeschwerden nichts bringen, ist allgemein bekannt: Formlos, fristlos, fruchtlos. So die gängige Meinung. Hierzu darf ich berichten, was mir kürzlich widerfahren ist:

Eine Mandantin, die ich bereits früher vertreten hatte, nicht verheiratet, ein schulpflichtiges Kind in der ersten Klasse, kam im Oktober letzten Jahres zu mir mit einem Antrag auf Ausweitung des Umgangsrechtes, welches 14-tägig von Samstag früh bis Sonntagabend ausgeübt wurde, um einen Tag. **Der Antrag war der Sache nach nicht eilig, war aber überschrieben mit „Antrag nach dem Münchener Modell“.** Der Richter terminierte auf ca. vier Wochen nach Antragstellung, die Mandantin kam sofort mit dem Antrag zu mir. In der sofortigen Stellungnahme

erklärte ich, dass gegen das Umgangsrecht keine Bedenken bestünden, es aber im bisherigem Umfang ausgeübt werden solle. Gleichzeitig teilte ich mit, der Termin falle genau in eine von mir bereits länger gebuchte Urlaubswoche, weshalb ich um **Verlegung** bitte. Der Verlegungsantrag wurde **drei Wochen vor dem angesetzten Termin** gestellt.

Das Gericht lehnte ab mit der Begründung, es handle sich um ein eiliges Verfahren. Ein Termin sei nur aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Ein **erneuter Verlegungsantrag**, den ich postwendend stellte mit dem nochmaligen Hinweis, die Mutter sei ja mit dem Umgang prinzipiell einverstanden, nur nicht mit der geforderten neuen Modalität, unter dem weiteren Hinweis, der Urlaub sei lange gebucht, erhielt ich den Hinweis, dass der Urlaub eines beteiligten Rechtsanwaltes kein zwingender Grund sei, da dem Rechtsanwalt bei Verlegung des Urlaubs ja das Erscheinen an sich möglich ist. Weiter enthielt dieser Beschluss vom 21.11.2011 den Hinweis, der Termin könne verlegt werden, wenn die Antragstellerseite mit der Verlegung ausdrücklich einverstanden sei, „dann aber kann er frühestens im Januar stattfinden.“ Aus diesem letzten Satz vermeinte ich einen gewissen Zynismus heraus zu hören, da ein Antragsteller, der eine Sache als eilig bezeichnet, mit Sicherheit nicht freiwillig mit einer Terminverlegung einverstanden ist, zumal ihm nicht einmal mitgeteilt wird, wann im Januar der Richter einen Termin frei hat.

Vor Abfassung und zur Vermeidung der Dienstaufsichtsbeschwerde versuchte ich am Donnerstagnachmittag um 15.30 Uhr den zuständigen Richter am Telefon zu erreichen. Die Geschäftsstelle hob nicht ab, auf der Durchwahl des Richters meldete sich trotz mehrfacher Versuche niemand. Der Richter hatte offenbar zu diesem Zeitpunkt das Gerichtsgelände bereits verlassen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ging am Freitag unter Schilderung des Sachverhaltes beim Präsidenten des Amtsgerichts München ein, mit gleichzeitiger Abschrift an den zuständigen Richter.

Am darauffolgenden Dienstag rief der Richter persönlich in meiner Kanzlei an und fragte, ob eine Terminverlegung auf einen Termin in drei Wochen genehm sei. Meine Sekretärin besprach in aller Ruhe mit dem Richter persönlich einen neuen Termin nach meinem Urlaub. Der neue Termin wurde zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt,

ohne dass die Antragstellerseite irgendwelche Beschwerden gegen die Terminverlegung vorgebracht hätte.

Festzuhalten ist, dass im Ergebnis die Dienstaufsichtsbeschwerde **außer der beantragten Terminverlegung** nichts gebracht hat, da unter Hinweis auf Grundgesetz und Bayerische Verfassung mitgeteilt wurde, eine Überprüfung von verfahrensgestaltenden Maßnahmen eines Richters sei nicht zulässig. Und weiter:

„Anhaltspunkte für Willkür sind nicht ersichtlich.“

5. Die Frage, ob der Hickhack nötig sei oder nicht, ist im Sinne des Autors zu beantworten. Er ist nicht nötig. Im Falle eines Terminantrags sollte der Richter wie folgt vorgehen: Er sollte als erstes prüfen, ob die Sache dringlich sei. Er sollte, auch wenn sie dringlich ist und ein Verlegungsantrag rechtzeitig vor dem angesetzten Termin gestellt wird, zusammen mit dem Anwalt einen Ersatztermin suchen, und zwar entweder vor dem Urlaub oder nach dem Urlaub des Anwalts, je nach Dringlichkeit. Bei der Terminverlegung sollte sich ein Richter auch Gedanken machen über die Urlaubsplanung eines Anwalts und über die Möglichkeit des Richters, ggf. auch einmal einen Termin anzusetzen, **der nicht auf seinen eigentlichen Terminstag** fällt. Es soll sogar Richter geben, die auch ihre eigene Mittagspause opfern, wenn sie Termine für wirklich dringend halten und eben in der Mittagspause Termine ansetzen. Für Anwälte ist dies im übrigen eine Selbstverständlichkeit.

Die Möglichkeit, dass bei Terminverlegungsanträgen von Anwälten der Richter den betreffenden Anwalt anruft und gemeinsam einen Termin sucht, wird im übrigen von Richtern, die bereits etwas länger am Familiengericht tätig sind, regelmäßig genutzt. Es wäre segensreich, wenn sich dieses Instrument auch jüngere Richter, die aus Staatsanwaltschaft oder Strafgericht kommen, aneignen könnten.

Das Bestreben aller Beteiligten sollte es sein, dass Terminverlegungsanträge in Kindschaftssachen nicht zu einem Betätigungsfeld für Machtkämpfe zwischen Richtern und Anwälten werden, sondern im Sinne des Leitfadens, in **Zusammenarbeit** von Familiengericht und Anwaltschaft gelöst werden.

Rechtsanwalt Dr. Karl Eichinger
Fachanwalt für Familienrecht

Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

professionelle Büroorganisation



brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

Aktuelles

Beratungshilfe pragmatisch – Runder Tisch mit Präsident Ziel

Am 29.3.12 fand ein Runder Tisch der AG Beratungshilfe des MAV mit dem Präsidenten des AG München Gerhard Ziel und weiteren Vertretern des Amtsgerichts statt.

Die Arbeitsgemeinschaft Beratungshilfe wurde 2011 auf Initiative des MAV gegründet mit dem Ziel die Zusammenarbeit zwischen Rechtspflegern und Rechtsanwälten zu verbessern und den Ablauf des Bewilligungs- und Vergütungsverfahrens zu vereinfachen.



RAIN Sigrid Reinthaler

Die Arbeitsgemeinschaft hatte ab 1.1.12 beschlossen die Statistik der Rechtsberatungsstelle in der Maxburgstraße um Angaben zur Erforderlichkeit eines Berechtigungsschein zu erweitern.

Die Auswertung hat ergeben, dass nur in gut einem Drittel der Fälle ein Berechtigungsschein empfohlen wurde. Auch liegt jetzt in den Beratungszimmern ein Formular aus, worauf der beratende Kollege / -in die Erforderlichkeit eines Berechtigungsscheins unter kurzer Beschreibung der Angelegenheit bestätigt.

An dem Gespräch am 29.03.2012 nahmen einige Mitglieder der AG Beratungshilfe unter Vorsitz des GF des MAV Michael Dudek, unter Mitwirkung von Kollegen Dr. iur. Wieland Horn (HGF der RAK München a. D.), Kollegin Renate Junkes, Kollegin Sabine Feller (Vorstand RAK München), Kollege Michael Menz, Kollege Patrick Bahlmann und Kollegin Sigrid C. Reinthaler (Vorstand MAV) teil, auf der anderen Seite die Rechtspfleger Kitzinger, Türk und die Rechtspflegerinnen Christoph, Bocksberger und Weiß, sowie die Abteilungsleiterin Riin Groll neben dem Präsidenten des Amtsgerichts Ziel.

Bei nachträglicher Bewilligung von Beratungshilfe besteht für die Kollegen/ -innen das Risiko am Ende keine Vergütung zu bekommen, wenn der Berechtigungsschein abgelehnt wird.

Deshalb rieten die Rechtspfleger dazu ein Beratungshilfemandat nur anzunehmen, wenn der Mandant einen Berechtigungsschein vorlegt.

Leider lässt sich das u.a. in Fällen des drohenden Fristablaufs nicht immer umsetzen. Auch verstößt es gegen das Selbstverständnis der Rechtsanwälte dem Bürger schnell und unbürokratisch rechtlichen Beistand zu leisten und ihm unmittelbar Zugang zum Recht zu gewähren.

Der Präsident und die Abteilungsleiterin der Rechtsantragstelle gestanden zu, dass ein Beratungshilfemandat ein Akt der Sozialhilfe durch die Rechtsanwälte ist und keine Bereicherung der Anwälte darstellt. Es ist ein Zuschussgeschäft für die Anwälte bei einem Vergütungsanspruch von nur 30.- € für die Beratung und 70.- € für die Vertretung. (Eine Erhöhung dieser Gebühren ist wohl geplant.)

Die Mitglieder der AG Beratungshilfe wiesen noch darauf hin, dass die Anwaltschaft in hohem Maße und über die Beratungshilfe hinaus pro bono tätig ist.

Die Rechtspfleger forderten die Rechtsanwälte auf, Bürgern vor der Beantragung von Beratungshilfe das gelbe Info-Blatt des AG München zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe auszuhändigen, worauf vermerkt ist welche Unterlagen für die Bewilligung benötigt werden (insbesondere Kon-

toauszüge, Bescheide etc.). Eine weitere Möglichkeit der Information ist die Telefonsprechstunde der Rechtsantragstelle (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) unter der Nummer 5597- 3719.

Zudem müsse man dem Bürgern klar machen, dass Beratungshilfe nur bewilligt wird, wenn das einzusetzende Einkommen / Vermögen weniger als 15.- € monatlich ausmacht, vgl. § 115 ZPO. Das erspart unnötige Wege und Frustrationen.

Gemäß § 1 I Nr.2 BerHG ist darauf zu achten, dass dem Antragsteller „keine andere Möglichkeit für eine Hilfe“ zur Verfügung steht, z.B. durch die Verbraucherzentralen, die städtische Mieterberatungsstelle oder das Jugendamt.

Die Rechtsberatungsstelle des MAV stellt eventuell eine solche andere Möglichkeit dar, sodass der Bürger/ Mandant mit dem o.g. Bestätigungsformular nicht an eine weitere Beratungsstelle verwiesen werden kann. Die Rechtspfleger beriefen sich hier jedoch auf die Unabhängigkeit ihrer Entscheidung. Laut Präsident Ziel sollten diese Fälle jedoch in Zukunft pragmatisch behandelt werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben das persönliche Kennenlernen der jeweils anderen Seite sehr begrüßt und werden weiter an Verbesserungen beim Beratungshilfemandat arbeiten, u. a. ist im Herbst ein Seminar zum Beratungshilfemandat geplant.

RAIN Sigrid C. Reinthaler

Vorstand des MAV, Leiterin der AG Beratungshilfe

Schließung des Oberlandesgerichts Koblenz verhindert

Die Schließung des OLG Koblenz scheint vom Tisch. Nachdem die Politik die Zusammenlegung der beiden Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken in Rheinland-Pfalz wollte, hat sie aufgrund des Widerstandes der Bürgerinnen und Bürger, der Justiz und vor allen Dingen der durch den Koblenzer Anwaltverein organisierten Kolleginnen und Kollegen eine Kommission mit der Prüfung des Vorschlages eingerichtet. Diese Kommission kommt zu dem Schluss, dass es eine solche Zusammenlegung nicht geben soll. Der Koblenzer Anwaltverein hat sich mit großem Engagement gegen die Schließung eingesetzt. Dies hätte eine Erschwerung des Zugangs zum Recht für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet und die Justizhaushalte – wie die Kommission jetzt bestätigt hat – nicht entlastet. Bürgernahe Justiz hat auch etwas mit räumlicher Erreichbarkeit der Gerichte zu tun. Das Oberlandesgericht Zweibrücken war über 200 km von Koblenz entfernt.

Unter http://www.rlp.de/no_cache/einzelansicht/archive/2012/march/article/die-zusammenarbeit-ausbauen/ geht es zu den Ergebnissen der Kommission. (Quelle: DAV-Depeschen Nr. 13/12 vom 29. März 2012)

England: Supermarkt-Kette erhält erstmals Lizenz für Rechtsdienstleistungen

Die englische Regulierungsbehörde Solicitors Regulation Authority (SRA) hat Ende März den ersten drei Anträgen auf Gründung einer sog. Alternative Business Structure (ABS) stattgegeben. Darunter neben zwei kleineren Kanzleien auch die Cooperative Legal Services, eine Tochter der Supermarktkette Coop. Damit sind nun erstmals Nicht-Anwälte an Kanzleien beteiligt. Bemerkenswert: Das Thema Fremdbesitz ist auch für kleine Kanzleien attraktiv. Im Fall der Lawbridge Solicitors Ltd. (Sidcup bei London) hat der bisher in dieser Gesellschaft tätige Einzelanwalt seine Ehefrau als Gesellschafterin aufgenommen, bei der John Welch and Stammers Solicitors (Witney, Oxfordshire) mit sieben Berufsträgern wurde die Bürovorsteherin Gesellschafterin. Die Meldung finden Sie im Mai-Heft des Anwaltsblatts. (Quelle: DAV Depesche Nr. 16/12)

Andrang zur Rechtsanwaltschaft ungebrochen Zahl der Rechtsanwälte erreicht neue Höchstmarke

Im Jahr 2011 wurden, laut den vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten Zahlen, in Bayern 1.402 Bewerber zur Rechtsanwaltschaft und 24 Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften neu zugelassen. Unter Berücksichtigung der Zahl der Abgänge (Verzicht, Tod oder Zulassungswechsel), stieg die Gesamtmitgliederzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern damit gegenüber dem Vorjahr nochmals um 2,69 %. Damit wurde zum 31. Dezember 2011 die neue **Höchstmarke von 27.330 erreicht**. Innerhalb von nur 16 Jahren (Ende 1995 waren es 13.155 Mitglieder) hat sich die Zahl mehr als **verdoppelt**. Fast die Hälfte (13.175) aller bayerischen Rechtsanwälte ist im Bezirk des Amtsgerichts München zugelassen.

Die Rechtsanwaltsdichte (RAe pro 100.000 Einwohner) in Bayern beträgt:

- im Landesdurchschnitt (12,58 Mio. E.) 217 Rechtsanwälte
- im OLG – Bezirk München (7 Mio. E.) 286 Rechtsanwälte
- im OLG – Bezirk Nürnberg (3,1 Mio. E.) 147 Rechtsanwälte
- im OLG – Bezirk Bamberg (2,4 Mio. E.) 113 Rechtsanwälte
- im AG – Bezirk München (1,73 Mio. E.) 762 Rechtsanwälte

(Quelle: Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz PM 69/12 vom 03.04.2012)

Formulierungshilfe zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

Das Bundeskabinett hat am 18. April eine Formulierungshilfe zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten beschlossen, die von den Koalitionsfraktionen als Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht werden wird. In Weiterentwicklung früherer Vorschläge für einen „**Warnschussarrest**“ sieht der beschlossene Entwurf vor, dass das Jugendgericht einen Jugendarrest von bis zu vier Wochen neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe anordnen kann. Eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung hatte das Nebeneinander von Bewährungsstrafe und Arrest nicht zugelassen, da diese neue Kombination zweier Reaktionsmöglichkeiten nur auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung möglich sei.

Eine solche Regelung wurde nunmehr geschaffen. Dabei wird die breite fachliche Kritik an bisherigen Entwürfen zum voraussetzungslosen „**Warnschussarrest**“ im Rahmen einer differenzierten Regelung angemessen berücksichtigt. Am Leitbild des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht wird festgehalten.

Als weitere Neuerung ermöglicht der Gesetzentwurf den Jugendgerichten, gegen Heranwachsende wegen Mordes eine Jugendstrafe bis zu 15 Jahren zu verhängen, wenn das bisherige Höchstmaß von zehn Jahren wegen der besonderen Schwere der Schuld im Einzelfall, etwa bei besonders grausamen und gefühlskalten Taten ohne Reue, nicht ausreichend erscheint.

Als dritte Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten wird eine sachgemäße Anwendung des in der Praxis entwickelten Instruments der sogenannten Vorbewährung gefördert, wenn über die Aussetzung einer verhängten Jugendstrafe zur Bewährung noch nicht im Urteil, sondern erst nachträglich durch Beschluss entschieden werden



Sammlung Schack, Räume im Erdgeschoss mit Gemälden von Moritz von Schwind und Friedrich Preller d. Ä.
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München - Sammlung Schack
Foto: Haydar Koyupinar



Friedrich Preller d. Ä. (1804 – 1878)
Odysseus nimmt Abschied von Kalypto, 1864
Öl auf Leinwand, 158,5 x 95,5 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München – Sammlung Schack

soll. Hierfür schafft der Entwurf eine klare gesetzliche Grundlage und angemessene Verfahrensregelungen, die gleichzeitig rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. (Quelle: Bundesjustizministerium, Kurzmeldung, Homepage http://www.bmj.de/DE/Home/_doc/kurzmeldungen/2012_0418_Formulierungshilfe_Bundestag.html).

abgeändert werden, da sich bei der Umsetzung massive Probleme ergaben, die seiner Meinung damit zu begründen sind, dass die Kindsmutter die Ausübung des Umgangsrechts „abblockte“. Die Antragsgegnerin ist dem entgegen getreten.

In der mündlichen Verhandlung haben sich die Beteiligten nach Anhörung damit einverstanden erklärt, dass eine Mediation mit dem Ziel der Herbeiführung des Umgangs entsprechend der Umgangsregelung durchgeführt wird.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin beantragte im Rahmen des § 55 RVG die Festsetzung einer Einigungsgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen. Der Erinnerung der Antragsgegnervertreterin hat die Rechtspflegerin abgeholfen, derjenigen des Bezirksrevisors beim Landgericht nicht. Die zuständige Abteilungsrichterin hat den Anfall der Einigungsgebühr bejaht und dies im Wesentlichen damit begründet, dass eine streitbeendende Einigung durch die Verständigung, das Umgangsverfahren nicht mehr vor Gericht weiter zu betreiben, sondern eine außergerichtliche Mediation in Anspruch zu nehmen, zustande gekommen sei. Hiergegen hat der Bezirksrevisor befristete Beschwerde eingelegt. Er vertritt die Auffassung, dass durch die Erklärung der Parteien, eine außergerichtliche Mediation in Anspruch nehmen zu wollen und das Umgangsverfahren nicht mehr weiter zu betreiben, eine materiell-rechtliche Regelung (Einigung) über den von dem Antragsteller formulierten Anspruch nicht getroffen worden sei. Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin verteidigt den angefochtenen Beschluss.

12 |



Sammlung Schack, Raumflucht im ersten Obergeschoss mit Gemälden von Arnold Böcklin und Anselm Feuerbach
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München - Sammlung Schack
Foto: Julia Schambeck



Arnold Böcklin (1827 – 1901)
Triton und Nereide, 1874
Öl auf Leinwand, 105,3 x 194,0 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München – Sammlung Schack

Die Begründung des OLG

Das Rechtsmittel ist statthaft und zulässig, in der Sache jedoch hat es keinen Erfolg.

Die Gebühr gemäß Nrn. 1000, 1003 VVRVG entsteht, und zwar auch bei dem Abschluss einer Vereinbarung über den Umgang, für die Mitwirkung des Rechtsanwalts beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Für das Entstehen der Einigungsgebühr wird, wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zum RVG ergibt, im Gegensatz zu § 23 BRAGO a.F. nicht mehr ein beiderseitiges Nachgeben im Sinne des § 779 BGB gefordert, sondern durch diese Gebühr soll jegliche vertragliche Beilegung eines Streits der Parteien honoriert und dadurch ein Anreiz geschaffen werden, diesen Weg der Erledigung eines Rechtsstreits bzw. Verfahrens zu beschreiten. Es kommt deswegen nicht mehr auf einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB, sondern nur noch auf eine Einigung an, so dass ein einseitiges Nachgeben und damit Akzeptieren des Rechtsanliegens der Gegenpartei den Anfall der Gebühr nicht ausschließt, solange noch ein Vertrag abgeschlossen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird und ggf. erst durch diese Einigung die Grundlage für die auf ihr aufbauende Entscheidung des Gerichts geschaffen wird.

Gemessen hieran besteht kein begründeter Zweifel, dass eine „den Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis“ beseitigende Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 RVG VV entstanden ist. Denn die Kindeseltern haben die Durchführung eines Mediationsverfahrens zwecks Umsetzung der in dem Vergleich vom März 2011 getroffenen Umgangsregelungen zur Grundlage für die zukünftige Ausübung der Umgangskontakte gemacht. Durch diese Vereinbarung der Kindeseltern wurde eine Einigung über das von dem Antragsteller angetragene Begehrt erzielt und dieses - wie auch die Einwendungen der Antragsgegnerin - mit Blick auf die im Sinne der Kindeseltern getroffene interessengerechte Regelung einer weiteren gerichtlichen Über-

Gebührenrecht

Einigungsgebühr bei Vereinbarung eines Mediationsverfahrens zur Aussetzung einer bestehenden Umgangsregelung

Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 RVG-VV ist auch dann verdient, wenn die Kindeseltern in einem Umgangsverfahren eine Vereinbarung über die Durchführung eines Mediationsverfahrens zwecks Aussetzung einer bereits bestehenden Umgangsregelung treffen.

OLG Saarbrücken Beschluß vom 29.12.2011, 9 WF 139/11

Sachverhalt

Die Kindeseltern leben getrennt und haben im März 2011 eine Umgangsrechtsregelung getroffen. Diese soll auf Antrag des Kindsvaters

prüfung entzogen. Von daher kommt der Einigung streitbeendende Wirkung zu, so dass zu Recht die von der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin geltend gemachte Einigungsgebühr festgesetzt worden ist.

Praxistipp:

Es bleibt abzuwarten, ob sich andere OLG's dieser Meinung anschließen. Die Eltern haben sich zur Umsetzung der ursprünglichen Umgangsrechtsregelung auf ein Mediationsverfahren verständigen können, jedoch im Mediationsverfahren selbst keine neue Einigung im Sinne einer Abänderung erzielt.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung München/Leipzig

Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs

Nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG entsteht eine Terminsgebühr für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, an einem Sachverständigen-Termin oder für die Mitwirkung an Besprechungen zur Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens. Daneben sieht Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG eine Terminsgebühr auch dann vor, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ohne eine solche entschieden wird oder wenn die Parteien dort einen schriftlichen Vergleich schließen. Bei der letzten Variante bestehen in der Praxis häufig Unsicherheiten, ob eine Gebühr entsteht und in welchem Umfang.

1. Schriftlicher Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO

Beispiel 1: In einem Zivilrechtsstreit vor dem AG wird eine Forderung in Höhe von 3.000,00 € eingeklagt. Nach Zustellung der Klage unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag, den beide Parteien schriftsätzlich annehmen und dessen Zustandekommen das Gericht sodann nach § 278 Abs. 6 ZPO feststellt.

In einem Zivilverfahren vor dem Amtsgericht ist mündliche Verhandlung vorgeschrieben (§§ 495, 128 Abs. 1 ZPO). Da die Parteien einen schriftlichen Vergleich geschlossen haben, ist also hier die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG angefallen, obwohl gar kein Termin stattgefunden hat. Abzurechnen ist wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	245,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	226,80 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	189,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	681,50 €
Gesamt	129,49 €
	810,99 €

2. Privatschriftlicher Vergleich

Beispiel 2: In einer Verkehrsunfallsache wird Klage auf Schadenersatz in Höhe von 3.000,00 € erhoben. Nach Zustellung der Klage schreibt der Haftpflichtversicherer den Anwalt des Klägers an und unterbreitet ihm einen Vergleichsvorschlag, wonach 2.500,00 € gezahlt werden, der Versicherer die Kosten nach 2.500,00 € übernehme und für den Fall der Klagerücknahme keinen Kostenantrag stellen werde. Der Anwalt schreibt zurück und erklärt, dass der Vergleich angenommen werde. Er nimmt daraufhin die Klage zurück. Der Versicherer zahlt Hauptforderung und die Kosten nach 2.500,00 €.

Zwischen den Parteien ist ein schriftlicher Vergleich geschlossen worden. Nach der gesetzlichen Regelung ist nicht erforderlich, dass es sich um einen gerichtlich protokollierten Vergleich handelt. Ein einfacher schriftlicher Vergleich, also auch ein privatschriftlicher Vergleich, reicht insoweit aus (AnwK-RVG/Onderka, 6. Aufl. 2012, Nr. 3104 VV Rn. 76 f.). Auch hier ist wiederum eine Terminsgebühr angefallen, obwohl kein Termin stattgefunden hat.

Der Anwalt erhält die gleiche Vergütung wie im vorangegangenen Beispiel. Der Versicherer muss diese Kosten nach dem Vergleich allerdings nur insoweit erstatten, als sie nach einem Wert von 2.500,00 € angefallen sind.

3. Schriftlicher Vergleich im Beweisverfahren

Beispiel 3: Der Antragsteller leitet ein selbständiges Beweisverfahren über den Umfang der von ihm geltend gemachten Gewährleistungsansprüche in Höhe von 5.000,00 € ein. Das Gericht unterbreitet zur Vermeidung einer aufwändigen Beweisaufnahme einen Vergleichsvorschlag, dem beide Parteien zustimmen und dessen Zustandekommen sodann nach § 278 Abs. 6 ZPO vom Gericht festgestellt wird.

In einem selbständigen Beweisverfahren ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben. Das Gericht kann über den Beweisantrag vielmehr auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 490 Abs. 1, 128 Abs. 4 ZPO). Daher löst ein schriftlicher Vergleich in einem solchen Verfahren keine Terminsgebühr aus, weil es an der obligatorischen mündlichen Verhandlung fehlt. Eine Terminsgebühr wäre hier nur an-

Anzeigen

Anwaltsspezifische Mediationsausbildung

120 Zeitstunden - 5 Module

zertifizierte Lehrtrainerin, max. 12 Teilnehmer

Neuer Kurs in München ab September 2012

www.amos-institut.de , Tel: 08102 8015242





Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

> Beitragsnachlässe
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR. ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV

gefallen, wenn der Vergleich zuvor zwischen den Anwälten besprochen worden wäre.

Abzurechnen ist wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	391,30 €
2. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	451,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 862,80 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	163,93 €
Gesamt	1.026,73 €

Zwar handelt es sich um eine Familienstreitsache, in der grundsätzlich mündlich zu verhandeln ist. Hier ist jedoch die Vorschrift des § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG zu beachten. Danach kann das OLG auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden (KG AGS 2012, 130 = NJW-Spezial 2012, 61 = FamFR 2012, 40). Damit handelt es sich bei dem Beschwerdeverfahren in Familiensachen nicht (mehr) um Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung. Wird hier lediglich ein schriftlicher Vergleich geschlossen, entsteht also keine Terminsgebühr.

Hier entstehen jetzt allerdings die höheren Gebühren eines Berufungsverfahrens (Vorbem. 3.2.1 Nr. 1 Buchst. b) VV RVG. Abzurechnen ist danach wie folgt:

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	481,60 €
2. 1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1004 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	391,30 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 892,90 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	169,65 €
Gesamt	1.062,55 €

5. Vorgegerichtlicher Vergleich

Beispiel 4: Dem Anwalt wird Klageauftrag über 5.000,00 € erteilt. Er hat die Klageschrift auch bereits angefertigt, als der Gegenanwalt ihn nochmals anschreibt und einen Vergleich unterbreitet, der dann auch schriftlich fixiert und abgeschlossen wird.

Zwar reicht ein privatschriftlicher Vergleich (s. o.); der Vergleich ist jedoch vor Klageerhebung, also vor Einleitung eines Verfahrens geschlossen worden. Daher liegt noch gar kein Verfahren vor, so dass eine mündliche Verhandlung logischerweise auch nicht vorgeschrieben ist. Eine Terminsgebühr durch den bloßen Abschluss eines Vergleichs kann in dieser Phase daher nicht entstehen. Es verbleibt bei der Verfahrensgebühr, die wegen der vorzeitigen Erledigung allerdings lediglich 0,8 beträgt. Dafür beläuft sich die Einigungsgebühr jetzt auf 1,5 (Nr. 1000 VV RVG). Eine Terminsgebühr wäre hier nur angefallen, wenn der Vergleich zuvor zwischen den Anwälten besprochen worden wäre. Abzurechnen ist wie folgt:

1. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	240,80 €
2. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	301,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 561,80 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	106,74 €
Gesamt	668,54 €

6. Mehrvergleich

Beispiel 4: Eingeklagt sind 5.000,00 €. Das Gericht schlägt den Parteien schriftlich einen Vergleich vor, wonach zum Ausgleich der Klageforderung unter Einbeziehung einer weiteren nicht anhängigen Forderung in Höhe von 2.000,00 € ein bestimmter Betrag gezahlt werden soll und damit beide Forderungen erledigt sein sollen. Die Parteien stimmen schriftlich dem Vergleichsvorschlag zu, so dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird. Das Gericht setzt den Wert des Verfahrens auf 5.000,00 € fest und den Mehrwert des Vergleichs auf 2.000,00 €.

Da es sich um ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung handelt, entsteht wiederum die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG. Und zwar entsteht sie aus dem Gesamtwert. Die Terminsgebühr setzt keine Anhängigkeit voraus. Es reicht, dass ein



Franz von Lenbach (1836 – 1904)
Hirtenknabe, 1860
Öl auf Leinwand, 107,7 x 154,4 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München – Sammlung Schack



Anselm Feuerbach (1829 – 1880)
Familienbild, 1866
Öl auf Leinwand, 136,4 x 159,5 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München – Sammlung Schack

4. Beschwerde in Familiensachen

Beispiel 4: Das FamG hatte den Ehemann verpflichtet, an seine geschiedene Ehefrau zukünftigen Unterhalt in Höhe von 500,00 € monatlich zu zahlen. Hiergegen hat der Ehemann Beschwerde eingelegt. Das OLG unterbreitet einen Vergleichsvorschlag, wonach monatlich 400,00 € gezahlt werden sollen. Beide Beteiligte stimmen durch ihre Anwälte dem Vergleich zu, so dass dessen Zustandekommen wiederum nach § 278 Abs. 6 ZPO (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG) festgestellt wird.

Verfahrensauftrag besteht (BGH AGS 2007, 166 = FamRZ 2007, 721 = RVGreport 2007, 143 = AnwBl 2007, 381 = BGHReport 2007, 478 = NJW-RR 2007, 720 = JurBüro 2007, 241 = Rpfleger 2007, 430 = MDR 2007, 863 = DAR 2007, 551 = NJW-Spezial 2007, 210 = ZfSch 2007, 285). Ein solcher ausreichender Verfahrensauftrag liegt schon darin, in einem Verfahren weitere Ansprüche mit zu erledigen. Wird dann über diese Ansprüche ein schriftlicher Vergleich geschlossen, löst dies eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG aus (OLG Zweibrücken AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = JurBüro 2010, 302 = NJW-Spezial 2010, 188). Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	391,30 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	106,40 €
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 7.000,00 €	487,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 7.000,00 €)	450,00 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	301,00 €
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 2.000,00 €)	199,50 €
	(die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, 1,5 aus 7.000,00 € = 562,50 € ist nicht überschritten)	
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.458,00 €
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	277,02 €
	Gesamt	1.735,02 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Die Vorverlegung des Rückflugs um 10 Stunden kann den Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichten

Die Klägerin verlangt aus eigenem und abgetretenem Recht ihres Lebensgefährten die Rückzahlung eines gezahlten Reisepreises und Schadensersatz.

Der Lebensgefährte der Klägerin buchte im Februar 2009 für sich und die Klägerin bei der Beklagten eine einwöchige Pauschalreise in die Türkei zum Preis von 369 € pro Person mit einem Rückflug am 1. Juni 2009 um 16.40 Uhr. In ihren in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen behielt sich die Beklagte die kurzfristige Änderung der Flugzeiten und Streckenführung vor, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigt wird, und wurde die Abtretung von Ansprüchen gegen die Beklagte, die auf Leistungsstörungen beruhen, ausgeschlossen. Der Rückflug wurde am Vortag auf 5.15 Uhr des 1. Juni 2009 vorverlegt, wozu die Reisenden um 1.25 Uhr am Hotel abgeholt werden sollten. Die Klägerin und ihr Lebensgefährte bemühten sich um einen anderen Rückflug, den sie an dem vorgesehenen Rückflugtag um 14.00 Uhr antraten und selbst bezahlten. Der Lebensgefährte der Klägerin trat ihr seine Ansprüche ab. Nach Geltendmachung von Reisemängeln zahlte die Beklagte an die Klägerin 42,16 €.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten unter anderem die Rückzahlung des gesamten Reisepreises abzüglich 70 € für in Anspruch genommene Verpflegungsleistungen, die Erstattung von insgesamt 504,52 € Rücktransportkosten sowie Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe von 480,80 € für sich selbst und 2.193,10 € für ihren Lebensgefährten.



Franz von Lenbach (1836 – 1904)
Hirtenknabe, 1860
Öl auf Leinwand, 107,7 x 154,4 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München – Sammlung Schack

Das Amtsgericht hat der Klägerin 25,00 € wegen Minderung des Reisepreises zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Das Landgericht hat angenommen, wegen des in den AGB der Beklagten enthaltenen, rechtlich nicht zu beanstandenden Abtretungsverbots seien die Ansprüche ihres Lebensgefährten nicht wirksam an die Klägerin abgetreten worden. Im Übrigen begründete die Vorverlegung des Rückflugtermins zwar einen Reisemangel, der den Reisepreis um 25,00 € mindere, jedoch liege darin angesichts des besonders günstigen Reisepreises keine erhebliche Beeinträchtigung der Reise, die die Klägerin zu einer Kündigung des Vertrags oder einer Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit berechtigen würde. Auch die Kosten der anderweitigen Rückreise müsse die Beklagte nicht erstatten, denn diese beruhten auf einem eigenen Entschluss der Klägerin und ihres Lebensgefährten und seien damit der Beklagten nicht mehr zuzurechnen.

Der unter anderem für das Reiserecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist das in den AGB enthaltene Abtretungsverbot bei einem Reisevertrag wegen einer unangemessenen Benachteiligung der Reisenden unwirksam. Da es sich auf Gewährleistungsansprüche beschränkt, sind die Interessen des Reiseveranstalters



Sammlung Schack, Außenansicht von Osten
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München - Sammlung Schack
Foto: Julia Schambeck



Sammlung Schack, Foyer mit Wappen
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München - Sammlung Schack
Foto: Julia Schambeck

nur von geringem Gewicht. Hingegen haben die Reisenden nicht selten das Bedürfnis, solche Ansprüche an einen ihrer Mitreisenden abzutreten, der wirtschaftlich (anteilig) die Kosten der Reise (mit)getragen hat.

Auch bei Berücksichtigung des in den AGB enthaltenen Vorbehalts hat das Berufungsgericht in der Vorverlegung des Flugs um mehr als 10 Stunden zu Recht einen Reisemangel erkannt. Dieser berechtigte die Reisenden aber grundsätzlich auch zur Selbsthilfe und zur Erstattung der mit dem selbst organisierten Rückflug entstandenen Kosten, wenn sie zuvor dem Reiseveranstalter eine Abhilfefrist gesetzt hatten oder eine solche Fristsetzung entbehrlich war. Letzteres kann sich bereits aus den Umständen ergeben, etwa wenn der Reiseveranstalter den Reisemangel bewusst verursacht und ihn als unvermeidlich darstellt.

Die Vorverlegung des Rückflugs stellt im Streitfall hingegen keine erhebliche Beeinträchtigung der Reise dar. Dies kann zwar nicht mit dem geringen Reisepreis begründet werden. Nach Bejahung eines Reisemangels kommt es vielmehr darauf an, welchen Anteil der Mangel in Relation zur gesamten Reiseleistung hatte und wie gravierend sich der Mangel für den Reisenden ausgewirkt hat. Da die Reisenden dem Reisemangel aber im Wesentlichen selbst abgeholfen haben, ist danach keine erhebliche Beeinträchtigung mehr zu erkennen, die zur Kündigung oder einer Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit berechtigen würde.

Für das Berufungsgericht bleibt zu prüfen, ob die Klägerin und ihr Lebensgefährte der Beklagten eine Frist zur Abhilfe gesetzt haben oder diese nach den Umständen entbehrlich war, sowie in welcher Höhe Kosten für den Rückflug tatsächlich angefallen sind.

Urteil vom 17. April 2012 - X ZR 76/11
AG Düsseldorf – 232 C 6893/10 – Urteil vom 30. September 2010
LG Düsseldorf – 22 S 262/10 – Urteil vom 20. Mai 2011

(Quelle: BGH PM Nr. 047/2012 vom 17.04.2012)

VGH: Mehrstündiges Festhalten eines Betroffenen in einem Polizeibus war rechtswidrig

Mit Urteil vom 27. Januar 2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass ein mehrstündiges Festhalten in einem abgestellten Gefangenentransporter den Betroffenen in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person verletzt, wenn in der konkreten Situation eine Möglichkeit bestanden hat, die besonders belastende Form der Freiheitsentziehung früher zu beenden.

Der Kläger war im Zusammenhang mit einer unangemeldeten Demonstration gegen das Pfingsttreffen der Gebirgsjäger in Mittenwald Ende Mai 2004 am Nachmittag von der Polizei in Gewahrsam genommen, in eine bei der Standortverwaltung eingerichtete Gefangenessammelstelle verbracht und mit kurzen Unterbrechungen durch ein Verhör und eine erkennungsdienstliche Behandlung längere Zeit in einem Polizeibus festgehalten worden. Erst am späteren Abend wurde er zur Polizeiinspektion gefahren, wo er die Nacht in einer Haftzelle verbringen musste. Der zuständige Richter am Amtsgericht hob am Vormittag des darauffolgenden Tages die Freiheitsentziehung auf.

Das Verwaltungsgericht München hatte die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme abgewiesen. Die Maßnahme sei mit etwa dreieinhalb Stunden von geringer zeitlicher Dauer und zudem aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich gewesen. Dem hat sich der BayVGH nicht angeschlossen. Der Kläger sei durch das mehrstündige Sitzen im Gefangenentransportbus einer unzumutbaren Freiheitsentziehung unterworfen worden. Eine Einzelkabine in einem solchen Bus sei nur 77 cm x 95 cm klein und beschränke die Bewegungsfreiheit extrem. Das Festhalten darin stelle einen über den Gewahrsam hinausgehenden schweren Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar. Dieser sei nicht gerechtfertigt gewesen, weil es in der konkreten Situation (größere Veranstaltung, personelle und sachliche Ausstattung der Einsatzkräfte) auch die Möglichkeit gegeben habe, den Kläger früher in die Haftzelle zu bringen.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.01.2012, Az. 10 B 08.2849)

(Quelle: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, PM vom 06.02.2012)

Leserbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

während die Schuldenkrise unser Gemeinwesen bedroht, befassen sich unsere Mitteilungsblätter mit Petitesse (was ich keinesfalls abwertend meine). Wenn es aber um Existenzfragen unseres Gemeinwesens geht, die nach meiner Wahrnehmung in der Kollegenschaft zu wenig Beachtung finden, erscheint mir hierzu eine Wortmeldung notwendig.

Jeder von uns hat die Schaffung immer neuer Rettungsschirme zur Kenntnis genommen. Weniger bekannt sind jedoch die viel größeren Bedrohungen durch die undemokratisch zustande gekommenen Risiken unseres Staatshaushaltes.

Zunächst einmal hat die EZB satzungswidrig zweifelhafte Staatsanleihen der Schuldenländer aufgekauft. Hierfür wurden inzwischen über 220 Milliarden Euro ausgegeben. Bei einem Eigenkapital von 20 Milliarden Euro ist die EZB derzeit mit über 200 Milliarden Euro überschuldet. Der deutsche Anteil beträgt 27 %, wenn alle anderen Euromitglieder ihren Anteil bezahlen, was nicht zu erwarten ist. Nach dem derzeitigen Stand ist mit einer Haftung in Höhe von 43 % zu rechnen, das wären 86 Milliarden, die der deutsche Steuerzahler aufbringen muss, ohne dass ein einziger Bundestagsabgeordneter dem zugestimmt hat.

Der frühere Bundesbankpräsident Schlesinger und Herr Prof. Sinn haben seit einem Jahr auf die wachsenden Risiken der sog. Target 2-Salden hingewiesen. Die EZB gestattet den Schuldenländern diese Targetkredite in Anspruch zu nehmen, und zwar zu Lasten der deutschen Bundesbank. Unsere Exporte in diese Länder werden de facto nicht bezahlt. Das deutsche Gemeinwesen bekommt Forderungen der Deutschen Bundesbank in Höhe der Exportüberschüsse. Über das EZB-Verrechnungssystem schulden die Pleitestaaten der Deutschen Bundesbank 616 Milliarden, Stand März 2012. Gegenwärtig erhöht sich dieser Saldo monatlich um 30 – 40 Milliarden Euro, bis dieses Target-System implodiert. Kein Fachmann erwartet, dass die Deutsche Bundesbank diese Forderung jemals realisieren kann.

Die Volkswirte warnen schon lange vor diesen Risiken, die die deutsche Politik zusätzlich zu den Rettungsfonds hat entstehen lassen. Die Rechtswissenschaft ist nunmehr auch in ihrem Elfenbein-Turm erwacht. Der Münchner Rechtsprofessor Bernd Schönemann hat Strafanzeige gegen die Deutsche Bundesbank erstattet. <http://www.merkur-online.de/nachrichten/wirtschaft/interview-euro-rettung-risiken-unter-teppich-gekehrt-2284110.html>

Der Unterfertigte hat bereits am 17.08.2011 den früheren EZB-Präsidenten Trichet wegen Untreue bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt angezeigt, weil er durch satzungswidrige Anleihekäufe aus der EZB eine Badbank gemacht hat. Diese Strafanzeige wurde zurückgewiesen, weil der EZB-Präsident Immunität genießt. Man hat also rechtzeitig Vorsorge für satzungswidrige Vorgehensweisen getroffen.

Das gleiche gilt übrigens für den ESM. Seine sämtlichen Bediensteten (einschließlich Hausmeister und Wachpersonal) genießen vollständige Immunität, sodass auch keinerlei Straftaten wie Unterschlagung und Untreue verfolgt werden können.

Ich meine, dass diese Dinge jeder wissen sollte, damit er entscheidet, ob er das Abstimmungsverhalten im Deutschen Bundestag am 25.05.2012 nicht doch durch Einflussnahme auf seinen Wahlkreis-Abgeordneten zu beeinflussen versuchen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Peter P. Solloch, Rechtsanwalt



Eugen Napoleon Neureuther (1806 – 1882)
Die Nonne, 1862
Öl auf Leinwand, 104,3 x 84,3 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München – Sammlung Schack

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Zeugenbetreuungsstellen

(PM 70/12 vom 04.04.2012)

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat Anfang April die Statistik der bayerischen Zeugenbetreuungsstellen für das Jahr 2011 vorgestellt. Die Stellen sind bei allen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Sie bieten einen Rundumservice für Zeugen von der unbürokratischen Information bis hin zum Babysitting.

Im Jahr 2011 haben sich in knapp 8.731 Fällen Zeugen dorthin gewandt. Gefragt sind die Zeugenbetreuer in erster Linie als Auskunftsstelle. So ging es in 5.861 Fällen überwiegend um die Beantwortung allgemeiner Fragen, vor allem zum Verfahrensablauf. In 2.391 Fällen wandten sich Zeugen aus Angst vor der Vernehmung oder vor Repressalien durch den Angeklagten oder andere Zeugen an die Zeugenbetreuungsstelle. 479 mal kamen die Zeugenbetreuer als "Babysitter" bei der Betreuung von Kindern zum Einsatz.

Merk: „Gleich, ob ein Zeuge Angst vor seiner Aussage hat, Informationen über den Verfahrensablauf wünscht oder eine Betreuung für sein Kind benötigt - die Ansprechpartner bei den Gerichten leisten tatkräftige Hilfe. Sie informieren, ermutigen und begleiten auf Wunsch die Zeugen auch in die Verhandlung“.

Viele Zeugen haben zum ersten Mal mit der Justiz zu tun und sind unsicher. Die Ansprechpartner in den Betreuungsstellen können den Zeugen ihre Ängste nehmen und sie kompetent mit den notwendigen

Informationen versorgen. Es gibt auch besondere Warteräume für Zeugen oder Kinderspielecken für die "kleinen Zeugen". „Dies dient auch der Wahrheitsfindung“, so Merk abschließend. „Denn die Aussagebereitschaft und die Qualität der Zeugenaussage steigen in dem Maß, in dem die Hemmschwelle der Zeugen abgebaut werden kann. Ich möchte daher allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Zeugenbetreuungsstellen tätig sind, für ihr Engagement herzlich danken.“

18 |



Sammlung Schack, Außenansicht Detail
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München - Sammlung Schack
Foto: Julia Schambeck

Bayerns Justizministerin Beate Merk kündigt massive Debatte über Vorstoß zu frühem Hafturlaub für "Lebenslängliche" an

(PM 73/12 vom 11.04.2012)

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk unterstützt die Kritik der Deutschen Polizeigewerkschaft an dem Vorstoß einiger Länder, zu Lebenslanger Haft Verurteilten einen Hafturlaub bereits nach 5 Jahren zu gewähren. Gleichzeitig kündigt sie massiven politischen Gegenwind an. „Diese Initiative stellt unsere Rechtsordnung auf den Kopf“, so Merk.

„Wenn ein Schwerverbrecher zu einer hohen, zumal sogar lebenslangen Freiheitsstrafe, verurteilt worden ist, dann sieht unsere Rechtsordnung vor, dass er diese auch hinter Gittern absitzt. Die Verbüßung der Strafe und der Schutz der Bevölkerung steht eindeutig im Mittelpunkt. Es ist absurd, schon am Anfang der Haftzeit an Hafturlaub überhaupt zu denken. Wer das tut, führt Sinn und Zweck unseres Strafrechts ad absurdum. Hier wird das Prinzip der Sühne für schwerste Verbrechen in Frage gestellt und die Sicherheit der Bevölkerung massiv gefährdet. Da mache ich als Rechts- und Sicherheitsministerin nicht mit. Für Bayern kommt dies ohnehin nicht in Frage, und bundesweit werden wir das intensiv diskutieren!“

Dem Gedanken, dass jeder eine Chance haben muss, wieder in Freiheit zu gelangen, werde ja bereits dadurch Rechnung getragen, dass auch für zu lebenslanger Haft Verurteilte die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung nach 15 Jahren bestehe. „Und für die Resozialisierung kann auch hinter Gefängnismauern, z.B. über eine Ausbildung, vieles getan werden, wie das in Bayern ja auch geschieht“, so Merk. „Natürlich ist das teurer als eine frühzeitige Haftentlassung anzustreben. Aber das muss uns die Sicherheit der Bevölkerung wert sein!“

Personalia

Zwei Bayern zu Richtern am Bundesgerichtshof gewählt

Die Richter am Oberlandesgericht München Dr. Ulrich Kartzke (53) und Harald Reiter (50) sind Ende März in Berlin vom Richterwahlausschuss zu Richtern am Bundesgerichtshof gewählt worden. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk freut sich, dass ihre Vorschläge mit dieser Wahl Erfolg hatten: „Es ist wichtig, dass im höchsten deutschen Zivil- und Strafgericht auch bayerische Richter mit ihrem Können und ihrer Erfahrung vertreten sind. Herr Dr. Kartzke, und Herr Reiter werden der bayerischen Justiz in Karlsruhe alle Ehre machen.“

Der in Berlin geborene Dr. Ulrich Kartzke begann seine Justizkarriere im Juni 1988 im bayerischen Justizministerium und war anschließend als Staatsanwalt und als Richter am Landgericht München I tätig, bevor er 1997 wieder an das bayerische Justizministerium zurückkehrte. Seit dem Jahr 2002 gehört er einem mit Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befassten Zivilsenat und dem Kartellsenat des Oberlandesgerichts München an. Von 1991 bis 1994 war er bereits als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet, so dass er auf seine neue Tätigkeit in ganz besonderer Weise vorbereitet ist. Justizministerin Merk: „Mit Herrn Dr. Ulrich Kartzke entsendet die bayerische Justiz einen exzellenten und hoch engagierten Richter nach Karlsruhe, der seine wissenschaftliche Befähigung mit einem hohen Berufsethos verbindet. Für seinen Wechsel von der Isar an den Rhein wünsche ich ihm alle Gute!“

Der gebürtige Augsburgener Harald Reiter trat 1990 in die Dienste der bayerischen Justiz und war anschließend zunächst als Staatsanwalt, später als Richter am Landgericht tätig. Von 1991 bis 1994 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof abgeordnet. Nach einem von 1998 bis 2005 dauernden Einsatz als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare in Augsburg wurde er 2005 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Augsburg ernannt. Seit Herbst 2009 ist er Mitglied zweier Zivilsenate und des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts München. Justizministerin Merk: „Auch Herrn Harald Reiter gratuliere ich sehr herzlich! Seine höchste fachliche und soziale Kompetenz steht außer Zweifel. Für die Tätigkeit in Karlsruhe wünsche ich ihm viel Freude und Erfolg!“

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM Nr. 67/12 vom 29. März 2012)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



14. Oktober 2012 – 27. München Marathon

5. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 14. Oktober 2012 findet der 27. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter www.muenchenmarathon.de bzw. <https://portal.mikatiming.de/muenchen>

Mai

■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
03.05. Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis	2
■ RiAG Jost Emmerich/RiAG Christian Stadt	
04.05. WEG: Beschlussfassung und -anfechtung Wie geht's richtig ?	10
■ RAuN Dr. Michael Schultz	
08.05. Gewerberaummietrecht aktuell	10
■ RA Jens Kunzmann	
10.05. Lizenzvertragsrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen	7
■ RA Prof. Dr. Ralph Landsittel	
11.05. Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftssteuer- und Bewertungsrecht	3
■ RiArbG Thomas Holbeck	
22.05. Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber	12
■ RiOLG Dr. Christian Seiler	
23.05. Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich d. Betreuungsunterhalts Familienverfahrensrecht	3
■ RA Thomas Hannemann	
24.05. Das Mietrechtsänderungsgesetz 2012	11

Juni

■ RAin Isabell Conrad	
21.06. IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen	5
■ VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
22.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	8
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.06. Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	12
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.06. Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung	9
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
26.06. Europäischer Vollstreckungstitel	9
■ RAin Isabell Conrad	
28.06. Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtlichen Praxis	5
■ RAin Ingeborg Rakete-Dombek	
29.06. Neues vom Zugewinn	3

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Medizinrecht	4
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Insolvenzrecht und Vollstreckung	9
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	10
Arbeitsrecht	12
Veranstaltungsort und Preise	14
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	15
Anmeldeformular	16

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 15



Familie und Vermögen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis

- Zivil- und Steuerrecht -

03.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

I. Ausgangspunkt

1. Grundlagen
2. Abgrenzungen – Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung
3. Anwendungsfälle
4. Checkliste

II. Vermächtnisarten

1. Barvermächtnis
2. Grundstücksvermächtnis
3. Wohnrechtsvermächtnis
4. Nießbrauchsvermächtnis
5. Gattungsvermächtnis
6. Das Vor- und Nachvermächtnis oder Herausgabevermächtnis
7. Kaufrechtsvermächtnis, Vorkaufrechtsvermächtnis, Übernahmevermächtnis
8. Bestimmungsvermächtnis
9. Wahlvermächtnis
10. Zweckvermächtnis
11. Supervermächtnis
12. Verschaffungsvermächtnis
13. Das Salomonische Verteilungsvermächtnis
14. Vermächtnis auf den Übererbt
15. Vorausvermächtnis und Anrechnung auf das Erbe

III. Sicherungen u. Gestaltungsvarianten

1. Erfüllungserleichterungen
2. Testamentsvollstreckung am Vermächtnis
3. Vormerkung und bedingte Verfügung
4. Auswirkungen auf Pflichtteilsansprüche, § 2307 BGB
5. Unpfändbare Vermächtnisse
6. Fälligkeit, Bedingungen u. Befristungen
7. Ersatzvermächtnisnehmer
8. Surrogate
9. Folgen bei Beeinträchtigung des Vermächtnisanspruchs
10. Verteilung der Vermächtnislast auf bestimmte Erben

IV. Erfüllung von Vermächtnissen

1. Grundsatz
2. Fälligkeit
3. Haftung bei Beeinträchtigung des Anspruchs
4. Zeiträume zwischen Anfall und Fälligkeit/zwischen Fälligkeit und Erfüllung
5. Kosten
6. Formvorschriften – Grundbesitz, GmbH-Anteile, Gesellschaftsanteile
7. Erfüllung durch den Testamentsvollstrecker
8. Besonderheiten bei minderjährigen Erben/Begünstigten
9. Unpfändbare Vermächtnisse

V. Steuerliche Folgen v. Vermächtnissen

1. Bewertung
2. Erbschaftsteuer beim Begünstigten
3. Erbschaftsteuerlicher Abzug beim Erben
4. Besonderheiten bei Betriebsvermögen im ErbStG
5. Besonderheiten beim Familienheim im ErbStG
6. Einkommensteuer, § 6 Abs. 3 EStG, § 11 d EStDV
7. Kaufrechtsvermächtnis im EStG und ErbStG
8. Ausschlagung gegen Abfindung im ErbStG und EStG
9. Vermächtnis zugunsten Kapitalgesellschaft
10. Grunderwerbsteuer – Erfüllung, Leistung an Erfüllungs Statt, Ausschlagung gegen Abfindung
11. Umsatzsteuer

Dr. Eckhard Wälzholz

– *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
 – *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel (Rowedder Zimmermann Hass, Mannheim)

Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht

11.05.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb**

1. Erbschaftsteuerrichtlinien

- Änderungen
- Klarstellungen
- Kritische Punkte

2. Vorlageverfahren des BFH

- Stand
- Argumentation
- Ausblick

Prof. Dr. Ralph Landsittel

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von ZentUma e.V. (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer-, Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.: „Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen“, 3. Aufl., „Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften“, 3. Aufl., „Auswirkungen des Erbschaftsteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge“, ZErB 2009, 11

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Richter OLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich des Betreuungsunterhalts I Familienverfahrensrecht

23.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

I. Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB

1. Allgemeines
2. Einzelfallbetrachtung
 - Checkliste
3. Basisunterhalt
4. Unterhalt nach dem 3. Lebensjahr des Kindes
 - Einzelfälle des BGH
 - Kindbezogene Gründe (vor allem die Möglichkeiten der Fremdbetreuung)
 - Elternbezogene Gründe
 - OLG Rechtsprechung
5. Kosten der Kinderbetreuung

II. Verfahrensrechtliche Fragen im Familienrecht

1. Übergangsrecht
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
3. Ehesache – der Verbund
4. Isolierte FamFG-Familienachen
5. Isolierte Familienstreitsachen
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Verfahrenskostenhilfe
8. Kosten
9. Vollstreckung einer Entscheidung
10. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, „Das neue FamFG“
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

Neues vom Zugewinn –

Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung nach der Reform

29.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

1. Gesamtvermögensgeschäfte iSd § 1365 BGB

- Maßgebliches verbleibendes Restvermögen
- Erweiterung um subjektive Voraussetzung des Tatbestandes (Kenntnis)
- Kein Schadensersatz bei verweigerter Zustimmung

2. Anfangsvermögen

- Schenkungen der Ehegatten untereinander

- Zuwendung mit Rücksicht auf ein zukünftiges Erbrecht
- Aussteuer und Haushaltsgegenstände
- Priv. Anfangsvermögen: Zuwendungen von Immobilien mit Vorbehalt von Nutzungsrechten, Berücksichtigung und Verrechnung mit negativem Anfangsvermögen

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Forts. Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn – Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung nach der Reform

3. Endvermögen

- Steuererstattung/Steuernachzahlung
- Unterhaltsrückstände
- Gesamtschuld - Ausgleichsanspruch
- Bruchteilsgemeinschaft – Auseinandersetzungsanspruch
- Ehegattengesellschaft
- Negatives Endvermögen – negativer Zugewinnausgleich

4. Wertermittlung

- KG-Anteil an Immobilienfond
- Versorgungsanwartschaft
- Freiberufliche Praxis (Abzug Unternehmerlohn und latente Steuerlast)
- Nießbrauch und Leibrenten bei Übertragungen im Wege vorweggenommener Erbfolge

5. Unbenannte schwiegerelterliche Zuwendungen – fortbestehende und neue Probleme

- Unterstützung beim Bau der Familienwohnung
- Abtretung des Rückgewähranspruchs an das eigene Kind
- Versöhnung der Eheleute – Auswirkung?

- Tod der Schwiegereltern

- Verjährung

6. Auskunftsansprüche

- Erweiterte Auskunft gem. § 1379 BGB
- Auskunft über illoyale Vermögensverfügungen § 1375 Abs.2 BGB
- Der Trennungstag und seine neue Bedeutung
- Anfertigung des Bestandsverzeichnisses unter Hinzuziehung des Gläubigers
- Beschwerdewert der Auskunftsstufe

7. Die richtige Einordnung der Folgesachen:

- Zugewinn und Versorgungsausgleich
- Zugewinn und Unterhalt
- Zugewinn und Haushaltsgegenstände
- Doppelverwertungsverbot

8. Sonstiges

- Eheverträge: Ausübungskontrolle der Gütertrennungsvereinbarung nach § 242 BGB?
- Einstellung der Zwangsvollstreckung, in 2. Instanz?
- Protokollierung eines Vergleichs mit Auflassung durch das Gericht
- Verwirkung (Nichtbetreiben des Verfahrens)

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrensrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 14 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 15.

Medizinrecht

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart

Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen

12.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAMedizinR oder FAVerwR**1. Das GKV-Versorgungsgesetz 2010 und seine Umsetzung in der Praxis**

- Neustrukturierung der ambulanten Versorgung
- Neufassung des § 116 b SGB V (spezialärztliche Versorgung durch Vertragsärzte und Krankenhäuser)

2. Vertragsärzte und Krankenhäuser im Wettbewerb: Aktuelle Rechtsprechung

- Streitigkeiten um den Versorgungsauftrag und Drittschutz
- § 116 b SGB V a. F. vor dem BSG

3. Krankenhausentgeltrecht (KHEntgG): Aktuelle Rechtsprechung

- Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum DRG-Vergütungssystem

4. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Vertragsarzt-Krankenhausrecht

- Verfassungsrechtliche Stellung des G-BA
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen

5. Der Honorararzt im Krankenhaus**6. Krankenhaus und Krankenhausträger als Gegenstand der Krankenhausfinanzierung****7. Versorgungsauftrag des Krankenhauses****8. Krankenhausplanung und Drittschutz****RA Prof. Dr. Michael Quaas**

- Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht
- Mitglied im Anwaltsrat des BGH, Stuttgart

Unternehmensrechtliche Beratung

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen

Intensiv-Seminar

21.06.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Welche Daten müssen Unternehmen wie aufbewahren, löschen, kontrollieren? Gibt es gesetzliche Vorgaben an die IT-Infrastruktur? Gerade kleinen und mittleren Unternehmen ist häufig unklar, welchen Risiken sie sich durch Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben aussetzen. Dabei sind in vielen Unternehmen die betrieblichen Daten der entscheidende Unternehmenswert.

1. **Risikobewertung, Risikomanagement**
 - Risikobereiche und -klassen
 - Bewertungskriterien in IT-Risikomanagement-Standards
2. **IT-Compliance**
 - Begriff, Abgrenzung zu IT-Governance
 - Verantwortlichkeit im Unternehmen
 - Anforderungen aus (KonTraG), AktG, GmbHG, TKG, WpHG, BDSG
3. **E-Mail-Archivierung**
 - Pflichtangaben in Geschäfts-E-Mails
 - technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
 - Aufbewahrungspflichten: HGB, Abgabenordnung AO, GoBS, GdPDU
4. **Dienstliche und private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz**
 - Blockade von E-Mails, Kontrolle der Nutzung von E-Mail und Internet, Zugriff auf Beschäftigten-E-Mails in Abwesenheit des Beschäftigten
 - Erlaubnis der Privatnutzung, Arbeitgeber als TK-Anbieter?
 - Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung
 - Regelungspunkte von Nutzungsvereinbarungen
5. **Bring Your Own Device (BYOD)**
 - Mitarbeiter nutzen private Smartphones und Tablets dienstlich
 - Risiken und Lösungsansätze

6. **Screening in Buchhaltungsdaten**
 - Massenabgleiche (Screening) zur Aufdeckung von (Korruptions-)Straftaten
 - Beispiel: Abgleich von Kontodaten
 - Gesetzliche Erlaubnistatbestände: BDSG, Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz, Entwurf EU-Datenschutzverordnung
 - Erlaubnis durch Einwilligung oder Betriebsvereinbarung?
 - Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen
7. **(Einführungs-)Tests von IT-Systemen**
 - Test mit Echtdaten/Testdaten – datenschutzrechtliche Anforderungen
 - Empfehlungen für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
8. **Quellcode-Sicherung durch Hinterlegung (Escrow)**
 - Absicherung gegen Insolvenz des Softwarelieferanten
 - Hinterlegungsstrategien
9. **Geräteentsorgung und Aktenvernichtung**
 - Schutz personenbezogener Daten bei Leasing-Rückläufen/Ausmusterung von IT
 - Löschpflichten und Löschkonzept
 - Einsatz von Dienstleistern

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Entwurf der EU-Datenschutzverordnung

Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtlichen Praxis

28.06.2012: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Klassische gesellschafts- und wirtschaftsrechtlich motivierte Kontroll- und Überwachungsinstrumentarien in Unternehmen und Konzernen müssen auf ihre Datenschutzkonformität überprüft werden (etwa im Zusammenhang mit Risikomanagement und internem Kontrollsystem). Gesellschaftsrechtliche Beratung verlangt (mittlerweile) vertiefte Kenntnisse im Beschäftigtendatenschutz.

Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an (siehe Gesetzesentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vom 25.8.2010 mit geänderten Formulierungsvorschlägen des Bundesinnenministeriums vom 7.9.2011). Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG soll durch eine europäische Datenschutzverordnung abgelöst werden.

RAin Isabell Conrad

→ siehe oben

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Forts. Conrad, Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtlichen Praxis

1. Risikomanagement und IT-Compliance

2. Grundlagen des Datenschutzes, allgemeine Vorgaben für den betrieblichen Umgang mit Beschäftigtendaten

3. § 32 BDSG 2009 und Corporate Governance

- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Heim-/Telearbeiter, Papierakten etc.)
- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Routinekontrollen der Innenrevision, Zulässigkeit personenbezogener Stichproben
- Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte

– eskalierende Stufenmodelle bei Kontrollmaßnahmen

- Compliance-Verpflichtungserklärungen
- Fragerechte des Arbeitgebers nach Interessenkollisionen (Conflict of Interests Tools)

4. Screening in Buchhaltungsdaten

5. Zentrale Datenverwaltung und internes Outsourcing im Konzern

- Datenweitergabe im Konzern
- Matrix-Strukturen in Konzernen
- § 11 BDSG 2009 bei Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Konzern
- Unterschriftenregelungen im Konzern

RAin Isabell Conrad

→ siehe vorherige Seite

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Intensiv-Seminar

Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht

25.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Fälle des Vertragsrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen sind spätestens seit dem Durchbruch des „e-commerce“ nicht mehr allein die Domäne von Spezialisten, sondern gehören zum juristischen Alltag jedes mit Vertragsrecht, insbesondere mit dem Kaufrecht befassten Juristen. Das gilt nicht nur im Bereich des internationalen Handelsrechts, sondern auch und insbesondere im Bereich alltäglicher Verbraucherverträge.

Die als Intensivseminar konzipierte Veranstaltung befasst sich dabei sowohl mit dem internationalen Privatrecht der Verträge nach der seit dem 17.12.2009 anwendbaren sog. „Rom I-VO“ als auch mit dem den Handelskauf betreffenden UN-Einheitskaufrecht (CISG), an welchem sich auch der seit neuestem vorliegende Kommissionsentwurf einer EU-Verordnung über ein einheitliches Europäisches Kaufrecht für grenzüberschreitende Kaufverträge insbesondere mit Verbrauchern orientiert. Ziel ist die Vermittlung der Grundlagen des praktischen Umgangs mit Fällen im internationalen Vertragsrecht.

1. Grundlagen des Internationalen Privatrechts in der praktischen Rechtsanwendung

2. Allgemeine Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

3. Das Internationale Privatrecht der grenzüberschreitenden Verträge

- Anwendbares Recht nach der Rom I-Verordnung
- Besonderheiten des Verbraucherschutzes, insbes. beim Vertragsschluss im Internet

4. UN-Einheitskaufrecht (CISG)

- Allgemeines, Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1- 6 CISG)
- Allgemeine Bestimmungen (Art. 7-13 CISG)
- Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30-44 CISG)
- Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45-52 CISG)
- Pflichten des Käufers (Art. 53-60 CISG)
- Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61-65, 74 ff CISG)
- Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB

5. Ausblick:

Der Entwurf einer Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR-VO) vom 11.10.2011

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Wettbewerbsrecht / Gew. Rechtsschutz

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Lizenzvertragsrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

10.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Rechtscharakter der Lizenz

2. Patent- und Know-How-Lizenzen

- Motive für die Lizenzierung
- Arten der Lizenz
- Inhalt und Umfang der Lizenz
- Rechte und Pflichten des Lizenzgebers
- Rechte und Pflichten des Lizenznehmers
- Beendigung der Lizenz

3. Kartellrechtliche Schranken und Gruppenfreistellungsverordnung Technologie-Transfer

4. Markenlizenzen

- Regelung des § 30 MarkenG
- Rechte und Pflichten von Lizenzgeber und Lizenznehmer
- Lizenz an Gemeinschaftsmarken

5. Lizenzverträge in der Insolvenz

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln, u.a. für Lizenzvertragsrecht und Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Aufl. 2011)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Belästigende Werbung | Vergleichende Werbung

03.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Belästigende Werbung (§ 7 UWG)

1. Grundsätzliches (Schutzzweck; Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie; Verhältnis zu §§ 3 I, 4 Nr. 1 UWG)
2. Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern (Anforderungen an eine wirksame Einwilligung; Datenschutzrecht)
3. Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (Anforderungen an eine mutmaßliche Einwilligung)
4. Telefonische Mitarbeiterabwerbung

5. Fax- und E-Mail-Werbung

6. Auslegungsfragen zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 UWG

II. Vergleichende Werbung (§ 5 III, § 6 UWG)

1. Grundsätzliches (Erfordernis eines Vergleichs; richtlinienkonforme Auslegung)
2. Zulässigkeit der vergleichenden Werbung
Eigenschaftsvergleich – Verwechslungsgefahr – Rufausnutzung oder -beeinträchtigung – Herabsetzung oder Verunglimpfung – Darstellung als Imitation (Parfümfälle) – Irreführung

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

13.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („Link economy“, „hey!“, „Die Vision“)
- Schutz von Farbmarken („Farbe gelb“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Relative Schutzhindernisse, Schutzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelehnter Zeichen („Enzymax/Enzymix“)
- Klangliche Verwechslungsgefahr („Kappa“)
- Schutz von Serienzeichen („OFFROAD“)
- Selbständige kennzeichnende Stellung („MIXI“)

3. Markenmäßige Benutzung

- Firmenmäßiger Gebrauch eines Zeichens keine rechtsverletzende Benutzung („Schaumstoff Lübke“)
- Dekorative Verwendung keine markenmäßige Benutzung („DDR-Logo“, „CCCP“)

4. Markenschutz im Internet

- Zulässigkeit eines Domain-Parking-Programms („Sedo“)
- Adwords-Werbung nach „Google France“ („Banababay II“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet“, „Stiftparfüm“)

5. Beschreibende Benutzung

- Umfang der erlaubten Nutzung („GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE“)

6. Benutzungszwang

- EuGH-Vorlagen zur BAINBRIDGE-Problematik („PROTI“ und „Stofffäbchen II“)
- Rechtserbaltende Benutzung („Werbebeschenke“)

7. Erschöpfung

- Inverkehrbringen („Kuchenbesteck-Set“)
- Parallelimport von Arzneimitteln („RENNIE“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg I“)
- Markenmeldung als Störung der Gleichgewichtslage („Peek & Cloppenburg II“, „Gartencenter Pötschke“)
- Verhältnis zu Dritten („Malteserkreuz II“)

9. Markenlizenz und Abgrenzungsvereinbarungen

- Ausgleichsanspruch des Lizenznehmers nach Ende des Lizenzvertrags? („JOOP!“)
- Vertragsauslegung („KD“)
- Kartellrechtliche Grenzen („Jette Joop“)

10. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Werktitelschutz für Veranstaltung („WM-Marken“)
- Branchennähe („BCC“)
- Bemessung des Schadensersatzes („BTK“)

11. Antragsfassung

- Unzulässigkeit der alternativen Klagehäufung („TÜVI“ und „TÜV II“)
- Auswirkungen auf die Streitgegenstandslehre („OSCAR“)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH (I. Zivilsenat)
- Co-Autor von „Hefermehl/Köbler/Bornkamm, UWG“ (C.H.Beck: 30. Auflage 2012)
- Mitautor von „Langen/Bunte, Kartellrecht“ (Luchterband: 11. Auflage 2010) und „Abrens, Der Wettbewerbsprozess“ (Heymanns: 6. Auflage 2009)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 14 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 15.

Bank- und Kapitalmarktrecht

Vors. Richter OLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht

22.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung
3. Schadensersatzansprüche bei Anlageberatung

4. Swaps
5. Verbundene Geschäfte
6. Haustürgeschäfte
7. Haftung als Mitdarlehensnehmer
8. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften
9. Verbrauchergeschäfte
10. Kondition von Schuldversprechen
11. Wechselseitige Zinsansprüche
12. Verjährung
13. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter am OLG München,
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung

Kompaktseminar für Rechtsanwälte und Rechtsabteilungen

25.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

Das Gesetz zur Sachaufklärung bringt: zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den GV und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Zudem sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Bisher stand die Mobiliarvollstreckung in schlechtem Ruf: wenig effektiv und dazu noch langwierig. Wo liegen die Chancen des neuen Gesetzes für eine effizientere anwaltliche Vollstreckungspraxis? Vor allem auch in der notwendigen Neu-Konzeption der Abläufe zusammen mit der konsequenten Optimierung der „alten“ Techniken für den effektiven Zugriff: gekonnte Antragstellung, genaue Auswertung und ggf. Nachbesserung bereits vorliegender Vermögensverzeichnisse, Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs und wiederholte Abgabe der EV vor Ablauf der dreijährigen Frist.

Das Gesetz ist da und hier sind die Informationen für die Neuausrichtung und Optimierung der Vollstreckungspraxis Ihrer Kanzlei:

1. NEU: Gesetzesänderung:

Gesetz zur Sachaufklärung

2. NEU: Vermögensauskunft:

Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner

3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher

4. NEU: Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

5. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

6. Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan

7. NEU: Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses

8. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher

9. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

10. Aktuelle Rechtsprechung: Mobiliarvollstreckung - EV-Verfahren

11. Aktuelle – gläubigerfreundliche – BGH-Rechtsprechung

12. Checklisten

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Intensiv-Seminar

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Europäischer Vollstreckungstitel – europäischer Zahlungsbefehl, Vollstreckung ins Ausland

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

26.06.2012: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

I. Grenzüberschreitende Titulierung

1. Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren

- Formulare, Verfahrensübersicht und –ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren

2. Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren

- Formulare - Zuständigkeiten - Verfahrensgang - Kosten & Gebühren

II. Exequatur bereits bestehender Titel

1. Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland

2. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I

- Formulare und Musteranträge
- Zustellung des deutschen Titels im Ausland

III. Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland

IV. Vollstreckung im europäischen Ausland

1. Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner

- Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
- Formulare und Musteranträge

Checklisten – Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

→ siehe oben

Teilnahmegebühr

Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke.
Mittagspause zur eigenen Gestaltung.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Immobilien

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

WEG: Beschlussfassung und Beschlussanfechtung

Wie geht's richtig ?

04.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Wann bedarf es eines Beschlusses der Eigentümer?

2. Wie kommt es zu einem Beschluss der Eigentümer, der ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht?

Insbesondere:

- Die richtige Reihenfolge
- Bestimmtheit
- Delegationsmöglichkeiten
- Informationsgrundlagen für die Eigentümer – Was gehört bereits in die Einladung?

3. Vollzug des Beschlusses trotz Beschlussanfechtungsklage?

4. Prozessuale Frage zur Beschlussanfechtungsklage

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 6 Jahren mit Mietsachen, seit 5 Jahren mit Wohnungseigentumsachen befasst
- Organisator des Münchner Mietgerichtstages

RiAG Christian Stadt

- seit 6 Jahren Richter am Amtsgericht München, Wohnungseigentumsgericht, ausschließlich mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen 2009 bis 2011
- Referent auf dem Münchner Immobilienforum 2011 (Fortbildung des VdIV Bayern für WEG-Verwalter)
- Referent bei den IV. Münchner Gesprächen im März 2012

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

08.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions – Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieth

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

Das Mietrechtsänderungsgesetz 2012

24.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Die wesentlichen Neuerungen:

1. **Erleichterung der energetischen Modernisierung:**
 - *Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie spart, aber nur „in Bezug auf die Mietsache“*
 - *Minderungsausschluss für die ersten 3 Monate*
 - *Interessenabwägung einschl. Klimaschutzbelange*
 - *Ausschlussfrist für Härteeinwand*
2. **Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB**
3. **Erleichterte Kostenumlage bei Wärme- lieferung (Contracting) auf der Grundlage einer Mietwohnraum-Wärmelieferverord- nung**
4. **Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug**

5. **Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes im Fall der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach dem sog. „Münchener Modell“**
6. **Pflicht zur Hinterlegung von nach Rechts- hängigkeit fällig werdenden, wiederkeh- renden Geldforderungen bei hoher Erfolgsaussicht der Klage**
7. **Gesetzliche Regelung der „Berliner Räumung“**
8. **Zulässigkeit einer einstweiligen Räu- mungsverfügung bei Nichterfüllung der Hinterlegungsanordnung oder im Fall des „vorgeschobenen Untermieters“**

RA Thomas Hannemann

- *Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltsband- buch Wohnraummietrecht“, „Münchener Prozessformular- buch Mietrecht“ und „Beck’sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)*
- *Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Woh- nungsrecht (C.H.Beck)*
- *Vorsitzender des Geschäftsfüh- renden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein*

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

19.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Aktuelle Fragen zur Gewährleistung werden anhand der obergerichtlichen Rechtspre- chung diskutiert, unter anderem

1. **AGB-Rechtsprechung zu Gewähr- leistungsfragen**
2. **Geltungsvoraussetzungen der VOB-Gewährleistung**
3. **Probleme der Mangeldefinition, Ände- rungsvorbehalt des Bauträgers, Mängel- haftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Schallmängel-Rechtsprechung**
4. **Prüfungs- und Hinweispflicht des Auf- tragnehmers, Haftung bei neuen Bau- materialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis**
5. **Mängelrechte vor und nach Abnahme, erforderlicher Erklärungsinhalt bei not- wendiger „Fristsetzung“**
6. **Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen, Unverhältnismäßig- keitseinwand**
7. **Haftungsverteilung und Rückgriffsmög- lichkeiten bei mehreren Baubeteiligten**
8. **Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers, Vorteilsausgleich, Sowie- sokosten, Vergütungsforderungen für Mängelbeseitigungsarbeiten**
9. **Verjährung von Mängelrechten und Rückgriffsansprüchen**
10. **Gewährleistungsrechte beim Bauträger- vertrag**

Dr. Heinrich Merl

- *Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtspre- chung“ (Deutscher Anwalt Verlag)*
- *Co-Autor von „Kleine-Möller/ Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)*

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Arbeitsrecht

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber

mit Exkurs zu aktuellen Problemen der PKH

22.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Weisungsrecht im Rahmen des Arbeitsvertrages

- Das Direktionsrecht – seine Möglichkeiten und Grenzen
- Vertragliche Gestaltungsspielräume zur Erweiterung des Direktionsrechts
- Wichtige Einzelfälle, z.B. der Festlegung von Umfang und Lage der Arbeitszeit, Anordnung von Überstunden, Bestimmung des Ortes der Arbeitsleistung oder Ordnung und Verhalten im Betrieb

2. Überschreitung des Weisungsrechts – Erfordernis einer Änderungskündigung

- Änderungskündigung oder Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt?

- Inhalt und Spielräume einer Änderungskündigung
- Die neuen Arbeitsbedingungen – Welches Angebot kann unterbreitet werden?
- Verhalten des Arbeitnehmers – Taktische Überlegungen sind wichtig: Annahme des Angebots – Vorbehalt – Ablehnung?
- Die Sicht des Arbeitgebers – Annahmeverzug als kalkulierbares Risiko

3. Aktuelle Probleme der Prozesskostenhilfe

RiArbG Thomas Holbeck

- als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:
- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Dipl. Rpflln (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

Mitarbeiter-Seminar

25.06.2012: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Weiterbildung für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

1. Streitwertberechnung

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

- Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung, Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht

- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Anrechnungsfragen - § 15 a RVG
- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH
- Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft

4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat

5. Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung

6. Vergütungsvereinbarungen speziell im arbeitsrechtlichen Mandat

7. Fristenproblematik im Arbeitsrecht

8. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht

- Brutto - Netto - Titulierung
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Dipl. Rpflln Karin Scheugrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“) –**Worauf muss sich die Praxis einstellen?****11.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw**

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die TdL-Tarifvertragsparteien sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 1.1.2012 vereinbart. Damit gibt es also ein neues Eingruppierungsrecht für die Länder (EGO-L). Der Bund hat sich ebenfalls auf diese „kleine Lösung“ verständigt. Diese „EntgO Bund“ wird jetzt ebenfalls zügig in Kraft treten.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgelttrunde 2012/13 > eingruppierungsrechtliche Auswirkungen auf den TVöD
2. TV-Pauschalzahlung
3. Grundstruktur der EntgO Bund
4. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TVöD

5. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag
6. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen
7. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)
8. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil
9. Einarbeiten von Aufstiegen
10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte
11. Stand einer Entgeltordnung für den TVöD/VKA (Kommunen)?

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn

- Mitherausgeber: Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2011 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht**- Hinweise für die Praxis mit dem neuen Recht -****20.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

1. Grundzüge des neuen Rechts
2. Was ist neu, was bleibt?
3. Schwerpunkt: Einstellung
4. Schwerpunkt: Mitarbeiterkontrolle
5. Rechte des Betriebsrats

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“ und „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck), „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010 (Nomos)
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205, Karolinenplatz 3, 80333 München
Wegbeschreibung → Seite 15

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Scheungrab-Seminare für Mitarbeiter

bei Fachangestellten zählt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

M V/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 15) an für folgende/s Seminar/e:

Wälzholz, Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungs...	[2]	03.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Landsittel, Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuer- und ...	[3]	11.05.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich ...	[3]	23.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[3]	29.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Quaas, Öffentl. Gesundheitsrecht - Akt. Rechtentwicklungen	[4]	12.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen	[5]	21.06.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtl.	[5]	28.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht	[6]	25.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kunzmann, Lizenzvertragsrecht - Grundlagen, akt. Entwicklungen	[7]	10.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Belästigende Werbung Vergleichende Werbung	[7]	03.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[8]	13.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[8]	22.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz ...	[9]	25.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[9]	26.06.12: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Emmerich/Stadt, WEG: Beschlussfassung u. Beschlussanfech...	[10]	04.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[10]	08.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz	[11]	24.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[11]	19.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber	[12]	22.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[12]	25.06.12: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“)	[13]	11.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht	[13]	20.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 14) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

[marathon/2012/de/an](#) und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebekräftigung an die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.



Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info



63. Deutscher Anwaltstag

Die Kunst Anwalt zu sein –
Kunst, Kultur und Anwaltschaft

14.–16. Juni 2012 in München

Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht beim Deutschen Anwaltstag am 15. Juni 2012 in München

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bietet anlässlich des 63. Deutschen Anwaltstages, der am 14. und 15. Juni 2012 in München stattfinden wird, am 15. Juni 2012 von 11.00 bis 13.00 Uhr im Chorprobensaal des Gasteig eine Veranstaltung an.

Frau Kollegin Gesine Reiser referiert über „Die Kunst der Verteidigung in Verkehrsstraf- und OWi-Sachen“, Herr Kollege Michael Eckert spricht über „Oldtimer: automobiles Kulturgut mit Rechtsproblemen“. Moderieren wird die Veranstaltung Herr Kollege Dr. Klaus Schneider.

Das vollständige Programm des DAT 2012 finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vaveranstaltungen/120214_DAA_Flyer_VerkehrsAnwaltsTag.pdf.

Geltendmachung der Mietwagenkosten durch das Mietwagenunternehmen – Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels

Das Landgericht Frankenthal (Pfalz) hat durch Urteil vom 15. Februar 2012 – Aktenzeichen: 2 S 156/11 – entschieden, dass die Einziehung von erfüllungshalber abgetretenen Schadensersatzforderungen durch den Autovermieter als Nebenleistung durch § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG erlaubt ist. Der BGH hat in seinem Urteil vom 31. Januar 2012 (VI ZR 143/11) ausgeführt, dass die Einziehung von erfüllungshalber abgetretenen Schadensersatzforderungen durch den Autovermieter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist.

Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter kann den im örtlichen Bereich des Geschädigten üblichen Mietwagentarif (Normaltarif) auf Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels schätzen. Auf eine andere Schätzgrundlage – etwa Sachverständigengutachten oder andere Mietpreiserhebungen – braucht er sich nicht verweisen zu lassen. Nähere Einzelheiten, insbeson-

dere zur Darlegungs- und Beweislast für den Fall, dass der Schädiger behauptet, dass dem Geschädigten eine Anmietung zu einem günstigeren Preis möglich gewesen wäre, oder der Geschädigte einen Ersatzwagen zu einem über dem Normaltarif liegenden Preis anmietet, können Sie dem ausführlich begründeten Urteil entnehmen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_04_p2.pdf

Auch bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten sind die Stundensätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt zugrunde zu legen

Das Amtsgericht Leipzig kommt in seinem Urteil vom 22.02.2012 zu dem Ergebnis, dass auch bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten die Stundensätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt bei der Schadensberechnung zu erstatten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Geschädigte nachweisen kann, dass das Fahrzeug auch bisher in einer Vertragswerkstatt regelmäßig gewartet und inspiziert wurde. Der Geschädigte muss sich bei der zulässigen abstrakten Abrechnung auf Gutachterbasis nicht auf eine Reparatur bzw. eine Reparaturrechnung einer konkreten anderen Werkstatt verweisen lassen. Der zu ersetzende Schaden umfasst auch die Aufschläge für die UPE.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_04_p3.pdf

Neues vom DAV

DAV-Redewettstreit auf dem 63. Deutschen Anwaltstag Gehören Sie zu den Besten!

Der DAV-Redewettstreit ist inzwischen zu einem festen und erfolgreichen Bestandteil des Deutschen Anwaltstages (DAT) geworden. Auch auf dem diesjährigen 63. DAT, der vom 14. bis 16. Juni 2012 in München stattfindet, gibt es wieder ein Rennen um den Georg-Prasser-Preis. Teilnehmen können Kolleginnen und Kollegen, die nicht älter als 39 Jahre sein dürfen, bereits am Mittwoch in München.

In Anlehnung an das Thema des DAT sind die vorgegebenen Themen in 2012:

→ Anwaltskultur und Widerspruch

→ Lebenskunst und Anwaltskultur

→ Die Kunst, Anwältin zu sein

Darüber hinaus haben die Teilnehmer die Möglichkeit, ein eigenes Thema zu bestimmen.

Bitte beachten Sie bei der Anreise: Der DAV-Redewettstreit findet bereits am Mittwoch, dem 13. Juni 2012, in München (Holiday Inn, Forum 8) statt. Am Vormittag (10:30 – 13:00 Uhr) gibt es einen Vorentscheid, am Nachmittag (13:30 – 15:00 Uhr) wird es einen Endausscheid zwischen den besten Bewerbern geben. Zu den Teilnahmebedingungen: <http://www.anwaltverein.de/dat-2012/dav-redewettstreit/bewerbung/teilnahmebedingungen>.

Anpassung der Anwaltsgebühren: Bundesländer stellen eigene Forderungen auf

Die Bundesländer blicken mit Sorge auf den vorgelegten Referentenentwurf des BMJ für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG, <http://www.anwaltverein.de/downloads/gebuehren>

recht/2.-KostRMOGEntwurf-2011-12-13.pdf). Sie befürchten gravierende Auswirkungen auf die Länderhaushalte bei Umsetzung der vorgesehenen Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren. Der Bundesrat hat daher Ende März die Bundesregierung aufgefordert, bei ihrem Gesetzesvorhaben auch den Anliegen der Länder nach einer deutlichen Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz gerecht zu werden und verlangt deutlich höhere Einnahmen für die Landesjustizhaushalte. Der Bundesrat fordert zudem die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, entweder den bereits wiederholt eingebrachten Bundesratsinitiativen zur Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht Fortgang zu geben bzw. unverzüglich einen Gesetzentwurf auf der Grundlage des Eckpunktepapiers des BMJ zur Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht vorzulegen. Die Entschließung des Bundesrates zum BMJ-Referentenentwurf für ein 2. KostRMOG (BR-Drs. 112/12(B)) finden Sie unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2012/0112-12B.pdf>.

Die gemeinsame Stellungnahme von DAV und BRAK zum 2. KostRMOG finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/BRAK-DAV-SN-24-12.pdf>.

lungnahme vom 15. März 2012 kritisch geäußert und die Versicherbarkeit dieser Summe bei größeren Partnerschaften in Zweifel gezogen. Dazu äußert sich der DAV in der ergänzenden Stellungnahme Nr. 36/12 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Ergaenzende-SNPartG-mbB36-12-Stand-120412-1.pdf>) und bewertet die Einschätzung durch den GDV als nicht überzeugend.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Förderung der elektronischen Verwaltung

Der DAV hat durch die Ausschüsse Verwaltungsrecht und Informationsrecht zum Gesetzentwurf zur Förderung der elektronischen Verwaltung Stellung genommen (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/201234-Stellungnahme.pdf>).

Er weist darauf hin, dass es dadurch, dass der Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes (EGovG) von dem in § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) definierten Anwendungsbereich abweicht, zu einer

20 |



Franz von Lenbach (1836 – 1904)
Venus von Urbino (nach Tizian), 1866
Öl auf Leinwand, 119,8 x 169,9 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München – Sammlung Schack

Zum Gesetzesvorschlag einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Der Berufsrechtsausschuss des DAV hat in Ergänzung seiner Stellungnahme Nr. 21/12 vom 15. März 2012 (siehe DAV-Depesche Nr. 12/12) zu dem Referentenentwurf des BMJ eines „Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater (Stand 3. Februar 2012)“ ergänzend Stellung genommen. Diese weitere Stellungnahme betrifft das Thema „Mindestversicherungssumme bei PartG mbB“. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht dazu in Absatz 2 eines neuen § 51a BRAO-E eine Mindestversicherungssumme pro Partner und Schadensfall von 2,5 Mio. Euro vor. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) hat sich dazu in einer eigenen Stellungnahme vom 15. März 2012 kritisch geäußert und die Versicherbarkeit dieser Summe bei größeren Partnerschaften in Zweifel gezogen.

nicht wünschenswerten Disparität des Anwendungsbereiches des VwVfG und der Regelung des EGovG kommt. Dem Deutschen Anwaltverein erschließt sich nicht, warum die §§ 6 bis 10 EGovG nur für die Behörden des Bundes gelten sollen. Nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins ist die Vorschrift des § 13 EGovG in ihren praktischen Konsequenzen nicht überschaubar, weil dadurch in einer Vielzahl von Fällen das Unterschriftserfordernis praktisch aufgehoben wird.

DAV-Symposium zum Anwaltsgeheimnis beim Outsourcing und Cloud Computing

Das Symposium am 29. März 2012 war ein voller Erfolg. Über 60 geladene Plenums- und Podiumsgäste, darunter die Bundesministerin

der Justiz höchstpersönlich mit einem Grußwort, kamen in das DAV-Haus. Der DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer leitete die Veranstaltung.

Die Debatte um die Sicherung des Mandatsgeheimnisses bei der Auslagerung von Arbeitsprozessen auf externe Dienstleister (Outsourcing) war von hohem Sachverstand und praktischen Erfolgen geprägt, waren doch sehr sachkundige Teilnehmer aus dem Bundesjustizministerium, Vertreter der Rechtsanwaltskammern, der Satzungsversammlung, Vertreter benachbarter Berufsgruppen wie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der IT-Industrie und des Datenschutzes sowie etliche Managing Partner und Outsourcing-Verantwortliche von international tätigen Anwaltskanzleien (u. a. Hengeler Mueller, Linklaters, Freshfields, White & Case, Noerr, Clifford Chance, Gleiss Lutz) gekommen. Die Diskussion um den optimalen Weg einer normativen Lösung wird im DAV Fortsetzung finden. Ein Podcast sowie ein 7-minütiges Video der Veranstaltung finden Sie im DAV Blog (<http://www.davblog.de/>).

DAV fordert gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern ab rechtlicher Feststellung der Vaterschaft

In der aktuellen Diskussion um das Sorgerecht nichtehelicher Väter fordert der DAV durch seinen Familienrechtsausschuss, dass für nicht-eheliche Kinder die gemeinsame elterliche Sorge von dem Zeitpunkt an gelten soll, zu dem die Vaterschaft – sei es durch Anerkennung oder durch Vaterschaftsfeststellung – rechtlich festgestellt ist. Denn das Kindeswohl gebietet es grundsätzlich, dass beide Elternteile die Verantwortung für das Kind und damit die gemeinsame elterliche Sorge tragen. Aus der Sicht des Kindes ist es unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, wie oder wo das Kind gezeugt und empfangen wurde. Der Mutter verbleibt aber die Möglichkeit, eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu beantragen, wenn es nicht gelingt, eine ausreichende Kommunikation zwischen den Eltern herbeizuführen, die dem Wohl des Kindes entspricht. Zusätzlich regt der DAV an, den täglichen Rechtsverkehr der Sorgeberechtigten in Schul- und Behördenangelegenheiten sowie Fragen der Gesundheitsfürsorge durch Gutgläubensschutz Dritter zu erleichtern. Einzelheiten können Sie in der Stellungnahme (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN2012-30KindschaftsR-ohne-Logo.pdf>) nachlesen.

Stellungnahme des Strafrechtsausschusses zu dem Beschlussvorschlag der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2011 mit einem Vorschlag für „Gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“

Die Justizministerinnen und Justizminister forderten nach ihrer Sitzung am 09.11.2011 die Bundesministerin der Justiz auf, geeignete gesetzliche Regelungsvorschläge vorzulegen, um die Möglichkeiten einer wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Die Justizministerinnen und Justizminister schlagen in einer Initiative, federführend durch das Land Hamburg, Einzelmaßnahmen zur Verbesserung vor, wie beispielsweise: Einführung geeigneter Möglichkeiten zur Sanktionierung juristischer Personen, Stärkung des Rechts der Vermögensabschöpfung, Neuregelung des § 612a BGB („Whistleblower“), Einführung eines bundesweiten Registers für vergaberelevante Informationen, Neuordnung der Vorschriften über Bestechungsdelikte, Einführung eines neuen Straftatbestandes der „unwahren Gewinnversprechen“ sowie Einführung einer Strafbarkeit unabhängig vom Schadensnachweis im Sinne des § 266 StGB. Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat sich mit den

einzelnen Vorschlägen auseinandergesetzt und teilweise kritisch dazu Stellung genommen. Näheres entnehmen Sie bitte der Stellungnahme Nr. 33/2012 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-33-2012-zu-JuMiKo-WiStrR.pdf>).

Stellungnahme des DAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Gemeinsamen Stellungnahme DAV und BRAK zum Referentenentwurf für eine Gebührenanpassung

Das Bundesjustizministerium hat bekanntlich im November 2011 den Referentenentwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vorgelegt (vgl. DAV-Depesche Nr. 47/11 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/2011/Depesche-47.pdf>) vom 24. November 2011 sowie Depesche Nr. 8/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/Depesche-08-12.pdf>) vom 23. Februar 2012). Der DAV und die BRAK haben sich entschieden, zu diesem für die Anwaltschaft so wichtigen Gesetzgebungsvorhaben eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Sie finden diese gemeinsame Stellungnahme DAV/BRAK Nr. 24/12 vom März 2012 unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/BRAK-DAV-SN-24-12.pdf> im Volltext. Darin begrüßen BRAK und DAV, dass das BMJ die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren in Angriff genommen hat, insbesondere dass der Referentenentwurf eine lineare Anpassung der Gebührentabellen vorsieht und strukturell einige Fehlentwicklungen ausbessert, die bei der Ablösung der BRAGO durch das RVG entstanden sind. Aus Sicht der beiden Spitzenverbände wird das Ziel des Gesetzentwurfs, die anwaltliche Vergütung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung anzupassen, aber noch nicht in allen Punkten erreicht. Insoweit enthält die gemeinsame Stellungnahme kritische Anmerkungen sowohl für die strukturellen Änderungen als auch zur linearen Gebührenanpassung.

Therapieunterbringungsgesetz verfassungswidrig: Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Deutsche Anwaltverein hält das Therapieunterbringungsgesetz für verfassungswidrig. In einer Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde kommt der Verfassungsrechtsausschuss unter Mitwirkung des Strafrechtsausschusses zu dem Ergebnis, dass der Bund sich für das Therapieunterbringungsgesetz nicht auf die Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht berufen könne. Bei der Therapieunterbringung (als anderes Mittel der Sicherungsverwahrung) handele es sich nicht um ein strafrechtliches Gesetz. Darüber hinaus geht der Verfassungsrechtsausschuss davon aus, dass in dem konkreten Fall das Therapieunterbringungsgesetz falsch angewendet worden sei. Der Beschwerdeführer sei zu keinem Zeitpunkt in Sicherungsverwahrung gewesen. Damit liege auch ein Verstoß gegen Art. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 GG vor. <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN-31-12.pdf>

Anwaltliche Hilfe für Hinterbliebene und Opfer des Nationalsozialistischen Untergrunds

Der Kölner Anwaltverein und die DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt engagieren sich gemeinsam für die Opfer des Nationalsozialistischen Untergrunds und deren Hinterbliebene. Für Opfer und deren Hinterbliebene im Raum Köln stehen aus dem Kölner Anwaltverein Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für eine kostenlose Erstberatung zur Verfügung. Diese soll offene Fragen klären und die weiteren rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen. Bei bedürftigen Opfern übernimmt die DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt die weiteren entstehenden Anwaltskosten. Dieses Engagement des Kölner Anwaltvereins ist ein gutes Beispiel für die Gemeinwohlverpflichtung der Anwaltschaft. Zur Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-dav-kav>.

RAin Dr. Iris Oberhauser: Praxisleitfaden Privates Baurecht. Verlag C. H. Beck. 2010. XIII, 208 Seiten, kartoniert. Euro 34,00. ISBN 978-3-406-58469-5.

Wer als Anwalt erstmals ein baurechtliches Mandat annimmt und bei der Bearbeitung dann – um im Bild zu bleiben – nicht auf Sand bauen möchte, sollte schon wissen, worauf er sich einlässt. Denn zwar ist privates Baurecht im wesentlichen Werkvertragsrecht. Da das BGB aber zahlreiche in der Baupraxis relevante Fragestellungen nicht oder nur in Ansätzen regelt, enthält die VOB/B hier weiter gehende und modifizierende Bestimmungen. Diese kommen allerdings nur dann zum Tragen, wenn die Parteien des Bauvertrags die Geltung der VOB/B vereinbaren. Andernfalls sind ihre Regelungen auch nicht entsprechend auf eindeutig geregelte Sachverhalte anwendbar.

Was hat es nun mit der VOB/B im Einzelnen auf sich? Wie wirken sich ihre Sonderregelungen auf den Ablauf eines Bauvertrages aus? Und was gilt, wenn die VOB/B nicht in den Vertrag mit einbezogen wurde? – Baurechtliche Fragestellungen, mit denen man sich durchaus befassen sollte, bevor man insoweit „juristisches Neuland“ betritt.

Ebenso kompetente wie leicht fassliche Hilfe für eine erste Einarbeitung in die komplexe Materie bietet der hier anzuzeigende „Praxisleitfaden Privates Baurecht“.

Erklärtes Ziel ist es, die im Alltag eines Ingenieurs sowie eines Baujuristen auftretenden Schwierigkeiten und Fragen den Betreffenden bewusst zu machen und eine Lösung zu entwickeln.

Demgemäß behandelt der vorliegende Praxisleitfaden die Grundlagen des privaten Baurechts nach BGB und auf der Basis der VOB/B ebenso wie die speziellen Problemstellungen im Rahmen der Bauabwicklung. Dabei gibt er einen konzentrierten Überblick über alle relevanten Problembereiche des privaten Baurechts, beginnend mit dem Abschluss des Bauvertrages über die Probleme im Zusammenhang mit der Erbringung und Vergütung der Leistung, der Mängelbeseitigung und Abnahme, bis hin zur Abrechnung, den Sicherheiten und der Kündigung des Bauvertrages.

Bei alledem wird der Stand der maßgeblichen Rechtsprechung zugrunde gelegt und anhand dieser die weitere Vorgehensweise dargestellt.

Erfreulicherweise sind die jeweiligen BGH-Entscheidungen in den Fußnoten mit Datum und Aktenzeichen nachgewiesen, so dass sie sich ohne weiteres auch über andere als die angegebenen Zeitschriftenfundstellen erschließen lassen.

Ergänzt wird die Darstellung schließlich durch einen kurzen Ausblick auf alternative Vertragsmodelle, bei denen das in der Baupraxis typische Streitpotential reduziert und eine für beide Vertragsparteien wirtschaftliche Abwicklung in den Vordergrund gerückt wird.

Außerdem ist es zweifelsohne gut gemeint, wenn dem Nutzer des Praxisleitfadens zu den zitierten Normen noch in einem Anhang der Text der VOB/B sowie Auszüge aus dem BGB mit an die Hand gegeben werden.

Allerdings hätte man dabei etwas mehr Augenmerk auf die genaue Zitierweise legen können. So müssten in einer Neuauflage etwa zur fiktiven Abnahme bei Randnummer 63 richtigerweise § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB (nicht: Satz 2) angeführt und im Anhang bei § 12 Absatz 4 VOB/B die Nummern 3 bis 5 richtigerweise als Absatz 5 Nummer 1 bis 3 ausgewiesen werden.

Dennoch lässt sich resümieren: Wer mit baurechtlichen Fragen befasst ist und dabei eine erste Orientierung sucht, ist mit dem vorliegenden Praxisleitfaden gut beraten.

Rechtsanwalt Roland Thalmer,

Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut



Sammlung Schack, Außenansicht frontal
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München - Sammlung Schack
Foto: Julia Schambeck

Hartmann, Peter: Kostengesetze, Verlag C. H. Beck, 42., neu bearbeitete Auflage 2012. 2223 + XXVII Seiten, in Leinen, Euro 129,00, ISBN 978-3-406-63164-1.

Es ist wieder soweit: der aus der Feder von Dr. Dr. Peter Hartmann, Richter am Amtsgericht Lübeck a.D., stammende, jährlich erscheinende Kurzkomentar zum Kostenrecht liegt jetzt in der 42. Auflage mit dem Stand 01.01.2012, teilweise sogar 01.02.2012, vor (zur 39. Auflage vgl. die Besprechung in MAV-Mitteilungen, Juni 2009, S. 16).

Die grundlegende Struktur des Kommentars ist, trotz der vielen Neuerungen, die eingearbeitet werden mußten, gleich geblieben; gleichwohl kann ein (erneuter) Blick in die „Benutzungshinweise“ (S. XIII/XIV) nicht schaden. So erfährt man z. B. unter dem Stichwort „Zitate“, daß Rechtsprechungszitate nach der Hierarchie und innerhalb der gleichen Stufe nach dem Alphabet erfolgen, wobei zunächst die ordentliche Gerichtsbarkeit berücksichtigt wird, dann die anderen Gerichtsbarkeiten, und zwar ebenfalls nach Alphabet. Um den Charakter des Kurzkomentars zu wahren, werden für jede Ansicht grundsätzlich höch-

stens die drei nach Meinung des Autors bestgeeigneten Belegstellen genannt. Solches Wissen mag durchaus für die Beurteilung einer im Kommentar dargestellten Streitfrage wichtig sein, denn nur so läßt sich letztlich die Bedeutung der Belege richtig einschätzen.

Allein neun Gesetzesnovellen, die hier zu nennen zu weit führen würde, mußten eingearbeitet werden, um das Werk gegenüber der Voraufgabe zu aktualisieren. Man kann jedenfalls sicher sein, mit dieser Neuauflage wiederum auf dem neuesten Stand zu sein, obgleich der Gesetzgeber weitere Novellen plant („Kostenstrukturreform“).

Auch das RVG steht, wieder einmal, auf der Liste der alsbald zu ändernden Gesetze, wenngleich diesmal u. a. auch aus dem erfreulichen Grund einer Gebührenanpassung, auf die die Anwaltschaft schon seit langem vergeblich wartet.

Welche weiteren Reformen sonst noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden können, gilt es abzuwarten. Eines aber ist sicher: Das Kostenrecht kommt nicht zur Ruhe.

Der „Hartmann“ bleibt damit auch weiterhin der stets aktuelle Standardkommentar für das gesamte Gerichtskosten- und Anwaltskostenrecht. Das so ungeliebte und dennoch so praxisrelevante und notwendige Kostenrecht wird hier von einem Kenner und Köhner vortrefflich dargestellt. Der Autor führt wieder einmal alle, die mit kostenrechtlichen Problemen befaßt sind, zuverlässig und verständlich durch diesen juristischen Dschungel der besonderen Art.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Paket Fachanwaltskommentar Mietrecht + Formularbuch des Fachanwalts Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Kommentar + Formularbuch, 2012.
Rund 1100 S. + 1694 S. Gebunden,
Luchterhand, Euro 189,-,
ISBN 978-3-472-08051-0

„Beraten Sie auch im Mietrecht“? In dieser Frage des Mandanten konzentriert sich Anerkennung und ein potentes neues Mandat für den Rechtsanwalt. Die zweite Aussage des Mandanten beschreibt dann den Sachverhalt, zu dem er gerne eine Auskunft hätte. Und hier sollte der gefragte Anwalt souverän mit der Situation umgehen. Auch ein Mandant sollte Verständnis dafür aufbringen, dass rechtliche Fragen und insbesondere mietrechtliche Detailfragen nicht ohne weiteres zwischen Tür und Angel beantwortet werden können.

Das deutsche Mietrecht ist mittlerweile mit einer unüberschaubaren Fülle von Urteilen, Kommentaren und Aufsätzen übersät. Es ist schwer, belastbare Aussagen zu treffen. Eine Hilfestellung könnte der Mietrechtskommentar von Schmid Harz bieten, der 2012 in der dritten Auflage im Hause Luchterhand erschienen ist. Das Autorenteam setzt sich aus Richtern und Rechtsanwältinnen zusammen. Der Kommentar ist nach den gesetzlichen Vorschriften aufgebaut, also unter anderem mit Regelungen aus dem BGB, der Verordnung über Heizkostenabrechnung, der Wohnflächenverordnung, sowie dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Über das Stichwortverzeichnis ist ein alternativer Einstiegsweg in die entsprechenden Kommentierungen möglich. Was die Qualität des Kommentars auszeichnet, sind die Aktualität der zitierten Urteile, Umfang der angegebenen Rechtsprechung, eine juristisch sehr

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München

Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00 - 11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00 - 12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@

muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweise:

→ Fotostrecke

„München: Sammlung Schack“

© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München - Sammlung Schack

Besonderen Dank der Bayerischen Staatsgemäldesammlung für die reichhaltige Information, insbesondere Frau Jette Röltgen Presse & Kommunikation, Pinakotheken im Kunstareal, Bayerische Staatsgemäldesammlungen.

Literaturnachweis:

→ „München: Schack – der Künstlersammler“

Homepage der Sammlung Schack:

<http://www.sammlungschack.de/>

Schack, Adolf Friedrich von: Meine Gemäldesammlung, Stuttgart 1894 (7.Aufl.)

Wolf, Georg Jacob: Die Galerie Schack in München, in „Die Kunst - Monatsheft für freie und angewandte Kunst“, Bd. 21, 1910 (über <http://www.lexikus.de/Die-Galerie-Schack-in-Muenchen>)

Ortner, Eva: Sammlung Schack,

Ausstellungskatalog 2009 (

Hrsg. Bayer. Staatsgemäldesammlungen, H.W. Rott)

fundierte Darstellung der Rechtsprobleme und deren mögliche Lösung. Beispielsweise werden auf knapp 20 Seiten Mietmängel und die Höhe der Mietminderung aufgelistet, inklusiver sehr umfangreicher Rechtsprechung. Eine Recherche in Datenbanken ist daher fast schon überflüssig.

Die Detailtiefe setzt sich auf ca. 80 Seiten fort, in denen die Aufstellung und Verteilung der Betriebskosten besprochen werden.

Wertvolle Praxistipps werden auch in den Fällen gegeben, in denen sich der Vermieter vom Mieter trennen möchte. Die Ausführungen zu der Begründungspflicht bei außerordentlichen fristlosen Kündigungen aus wichtigem Grund sind zur Lektüre empfohlen.

Zukünftig sollte der Bereich Schadensersatz des Mieters bei Mängeln der Mietsache ausgebaut werden. Eine angenehme Arbeitserleichterung wäre die Umstellung innerhalb des Stichwortverzeichnisses von der Verweisung auf Paragraphen auf Seitenzahlen.

Abgerundet wird das Werk sogar mit dem Abdruck des Referentenentwurfs vom 11. Mai 2011 des Mietrechtsänderungsgesetzes.

24 | Unter dem Strich ist dieser Mietrechtskommentar eine sinnvolle und hilfreiche Unterstützung bei der Beantwortung mietrechtlicher Fragen. Die Frage des Mandanten nach der Mietrechtsberatung, kann nach Lektüre des Kommentars getrost bejaht werden. Spannend geht es aber weiter, wenn der Mandant erneut um Hilfe bittet, weil sich die Gegenseite trotz der erteilten Auskunft nicht einsichtig zeigt. Erneut muss der Anwalt einschreiten und ein Schreiben aufsetzen.

Hier kommt das Formularbuch des Fachanwalts Miet- und Wohnungseigentumsrecht zum Zuge. Der Titel ist in 2. Auflage bei Luchterhand erschienen und wird von Richtern und Rechtsanwälten verantwortet. Die Gesetzeslage und der veröffentlichte Teil der Rechtsprechung datieren auf Juni 2011. Vereinzelt sind sogar aktuellere Entscheidungen eingearbeitet.

Neun Kapitel präsentieren der Leserschaft Ausführungen zum Mietrecht, WEG-Recht, Bauträgerrecht, Maklerrecht, Nachbarrecht, Immobilienrecht, Verwaltungsrecht und Immobilienvollstreckung sowie Steuerrecht. Die Hauptschwerpunkte sind das Miet- und WEG-Recht. Die weiteren Rechtsgebiete werden nur punktuell behandelt.

Die Muster und Arbeitshilfen beziehen sich auf die außergerichtliche Korrespondenz und Klagschriften. Eine detaillierte Übersicht sorgt für ein schnelles Auffinden der gesuchten Formulare. Positiv hervorzuheben ist, dass die Autoren mit Anmerkungen auf mögliche Gefahrenquellen bei den Mustern hinweisen und ausführlich die einschlägige Rechtsprechung zitieren. Auch hier zeichnet sich das Werk durch eine sehr fundierte Darstellung aus. Die detailreichen Ausführungen sorgen für steten Erkenntnisgewinn und geben Anregungen zur Prozesstaktik. Das Buch setzt klare Praxisschwerpunkte mit den Themen zu Mietänderungen, Abwicklung des Mietverhältnisses und der Zwangsvollstreckung. In Folgeauflagen könnte der Bereich der mietrechtlichen Gewährleistung ausführlicher kommentiert werden.

Auch die Lektüre der WEG-Themen bereitet große Freude. Das Muster für den Verwaltervertrag ist sehr hilfreich, könnte aber in den Erläuterungen mehr Praxistipps geben. Insbesondere hinsichtlich der einzuholenden Kostenvoranschläge und worauf bei den Vertragspflichten des Verwalters zu achten ist. In der Praxis zeigen sich hohe Abweichungen zwischen Verwaltungsvergütung und angebotener Dienstleistung. Anschaulich ist der beispielhafte Abdruck der Beschluss-Sammlung. Von hoher Praxisrelevanz sind auch die Beispiele zur Anfechtung von WEG-Beschlüssen. In Folgeauflagen wäre es zu begrüßen, wenn Definitionen, wie zum Beispiel ordnungsgemäße Verwaltung oder bauliche Veränderung drucktechnisch (Fettdruck des gesamten Satzes und nicht nur eines Wortes) hervorgehoben werden. Ausführungen zum Makler-

und Nachbarrecht runden den positiven Gesamteindruck ab. Zwar fehlt eine CD, auf der die Muster runtergeladen werden können. Stattdessen muss sich der Nutzer auf einer Internetseite zum Formulardownload anmelden.

Zu erwähnen ist, dass das Formularbuch des Fachanwalts für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und der Mietrechtskommentar als Paket verkauft werden. Dadurch spart sich der Käufer 50 Euro im Vergleich zum Einzelwerb der beiden Titel.

Abschließend bleibt positiv festzuhalten, dass der Anwalt in der Beantwortung mietrechtlicher Fragen spürbar unterstützt und entlastet wird.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Gerhardt / von Heintschel-Heinegg / Klein (Hrsg.)
Handbuch des Fachanwalts Familienrecht - FA-FamR
8. Auflage 2011, Bücher Luchterhand, Euro 144,00
ISBN 978-3-472-07840-1**

Ein Buch für alle Fälle... Handbuch des Fachanwalts Familienrecht

Das Familienrecht ist ein weites Feld und die Fragen, die an den Anwalt herangetragen werden, ebenso. Von „A“ wie Abänderung bis „Z“ wie Zugewinn bietet das Handbuch des Fachanwalts für Familienrecht fundiertes Wissen.

Die Herausgeber Dr. Peter Gerhardt, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landgericht a. D. und Michael Klein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht bedienen sich für jeden Bereich des Buches renommierter Autoren, so dass jedes Kapitel prall an Fachwissen ist.

Das Handbuch erfreut sich großer Beliebtheit, weil es neben den Kerngebieten des Familienrechts auch die Nebengebiete behandelt.

Dabei beschränkt sich das Werk nicht nur auf einen Überblick der jeweiligen Thematik, sondern stellt diese auf insgesamt 2.649 Seiten übersichtlich und umfassend dar.

Das zeigt sich beispielsweise im Unterhaltsrecht: Angefangen von den Grundlagen des Unterhaltsrechts wird über die Einkommensermittlung und die verschiedenen Unterhaltsarten bis hin zur Rückforderung und Abänderung ein Rundumwissen vermittelt.

Auch der oftmals stiefmütterlich behandelte Versorgungsausgleich ist verständlich aufbereitet und bietet dem beratenden Anwalt wertvolle Hinweise angefangen z. B. vom Ausschluss oder der Herabsetzung des Ausgleichs bis hin zu Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich. Auch für Besitzer der Voraufgaben empfiehlt sich der Neukauf: Die auch im Umfang gewachsene 8. Auflage behandelt alle nach den Reformen geänderten Rechtsgebiete: Neben dem „neuen“ Versorgungsausgleich wird das FamFG samt neuer Rechtsprechung und Bezügen zum alten Recht dargestellt. Im Unterhaltsrecht punktet das Werk neben vielen aktuellen Fundstellen durch zahlreiche Berechnungsbeispiele, selbstverständlich anhand der aktuellen Tabellen. Das Güterrecht und die Ehe- und Haushaltssachen wurden reformgemäß überarbeitet.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.01.2011 zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen wurde eine Sonderbeilage gewidmet: Darin wird – neben Nachträgen zu sonstigen Kapiteln - nicht nur die Entscheidung selbst wiedergegeben, sondern die

bisherige Rechtsprechung samt Lösungsvorschlägen zur künftigen Unterhaltsberechnung bei mehreren Ehegatten angeboten.

Das Handbuch lädt gerade in den „Nebengebieten“ wie dem Statusrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, IPR, Erbrecht und RVG, sowie in der Zwangsvollstreckung und Insolvenz zum Schmöckern ein.

Gerade zum Steuerrecht kommen häufig Fragen des Mandanten. Mit Unterstützung des Handbuches können die Fragen rund um Steuerklasse, Veranlagung und Realsplitting fundiert beantwortet werden.

Gern gesehen – und immer wieder lohnenswert als Anregung – sind für den Praktiker die Musterformulare.

Ein Blick in das Kapitel „Kosten“ lohnt gerade bei schwierigen familienrechtlichen Abrechnungen.

Durch die starke Fokussierung des Handbuches finden sich praktische Fragen oft schneller, als in einschlägig vertiefenden Fachbüchern. Das Handbuch des Fachanwalts Familienrecht ist daher zu Recht ein Standardwerk – eben ein Buch für alle Fälle!

Dr. jur. Kerstin Kastl, Rechtsanwältin, Mediatorin
Lehrbeauftragte Hochschule Landshut
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen

Nobis, Frank: Strafverteidigung vor dem Amtsgericht (NJW Praxis Band 89), Verlag C. H. Beck, 1. Auflage 2011. 201 + XXI Seiten, kartoniert, Euro 39,00. ISBN 978-3-406-60473-7.

Nachdem die Strafgewalt des Amtsgerichts zur Entlastung der Landgerichte auf vier Jahre erhöht wurde (vgl. § 24 II GVG) kommt auch der Verteidigung in amtsgerichtlichen Verfahren eine immer wichtigere Aufgabe zu. Es sind eben nicht nur die kleinen Fälle der Alltagskriminalität, die heute vor dem Amtsgericht landen, sondern eine Verurteilung kann, bei voller Ausschöpfung der möglichen vier Jahre, selbst bei Aussetzung des letzten Strafdrittels zur Bewährung bedeuten, daß der Angeklagte 32 Monate, das sind immerhin mehr als 2 ½ Jahre, in Haft bleibt. Auch sind über 98% der erstinstanzlichen Verfahren in Strafsachen Amtsgerichtssachen.

Gleichwohl findet sich in der Literatur kaum etwas über die spezielle Situation der Verteidigung vor dem Amtsgericht. RA und FA für Strafrecht Dr. Frank Nobis, Verfasser von § 10 im „Münchener Anwalts- handbuch Strafverteidigung“ mit dem Titel „Strafverteidigung vor den Amtsgerichten, Strafbefehlsverfahren und beschleunigtes Verfahren“, hat auf der Grundlage dieses Kapitels einen 200 Seiten starken Praktikerleitfaden verfaßt, der die dort behandelte Materie vertieft. Dabei werden zwar ebenfalls Strafbefehlsverfahren und beschleunigtes Verfahren angesprochen, der Schwerpunkt, etwa drei Viertel des Werkes, liegt aber eindeutig auf dem normalen Strafverfahren vor dem Amtsgericht. Hinzu kommt noch ein kurzer Blick auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren, der in dem genannten Beitrag im „Münchener Anwalts- handbuch“ ganz fehlt.

Der Autor hat als Zielgruppe Rechtsanwälte vor Augen, und zwar auch solche, die eigentlich auf anderen Rechtsgebieten tätig sind, dennoch aber gelegentlich die eine oder andere Strafverteidigung übernehmen, etwa weil dies ein in anderer Sache vertretener Mandant wünscht — so etwa in einer Verkehrssache, die neben der zivilrechtlichen Seite auch zu einer Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung führt.

Das vom Umfang her dem Bereich der „lesbaren“ Bücher zuzuordnende Werk will zwar kein Lehrbuch sein. Es stattet den Leser jedoch mit soviel Wissen aus, daß er die Aufgabe der Strafverteidigung im Regelfall, auch unter dann gezielter Hinzuziehung z. B. von Kommentaren, bewältigen kann. Dabei will der Autor für die formellen und informellen Unterschiede zur Verteidigung vor den Landgerichten sensibilisieren und eine Handreichung mit zahlreichen Tips und Ratschlägen für die alltägliche Arbeit des Strafverteidigers anbieten.



Johann Georg von Dillis (1759 – 1841)
Blick von der Villa Malta auf Sankt Peter 1818
Öl auf Papier, auf Leinwand geklebt, 28,2 x 43,1 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München – Sammlung Schack

25

Es sei beispielhaft nur der Hinweis herausgegriffen, daß die Besetzungsrüge im Verfahren vor dem Amtsgericht in aller Regel nicht erhoben werden sollte, da die Präklusionsvorschrift des § 222b I 1 StPO für das amtsgerichtliche Verfahren nicht gilt und so u. U. der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO aus der Hand gegeben würde. Um das notwendige Handwerkszeug für die Praxis aus einem Guß darzustellen, werden aber auch Bereiche abgehandelt, die von grundlegender Bedeutung für jede Verteidigung sind, sich also nicht oder nur wenig von der Verteidigung im landgerichtlichen Verfahren unterscheiden. Dies ermöglicht es auch dem Berufsanfänger, dem hier noch Kenntnisse fehlen, den Band mit Gewinn zu lesen.

Vom Aufbau her folgt das Werk nach einem einleitenden Kapitel und einem Abschnitt über die informelle Verfahrensgestaltung und zum Verhältnis und Umgang zwischen Verteidigern dem Ablauf des Strafverfahrens. Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren werden behandelt. Dann folgt ein Kapitel zur Pflichtverteidigung. Am Ende des Buches werden, wie bereits gesagt, das wichtige Strafbefehlsverfahren, das glücklicherweise seltene beschleunigte Verfahren sowie das Ordnungswidrigkeitenverfahren besprochen. Dabei werden auch auf den ersten Blick überraschende Themen angesprochen. So etwa die Verständigung im Strafprozeß gemäß § 257c StPO und der „Deal“. Auch wenn man hier zunächst an die großen Landgerichtssachen denkt, die so vereinfacht werden sollen, ist auch beim Amtsgericht, z. B. aufgrund des Termindrucks, dem die Richter dort unterliegen, ggfs. eine Absprache zu erwägen.

Dies alles zeigt, daß es sich bei dem vorgestellten Werk um eine wertvolle Neuerscheinung für die Praxis handelt — sinnvoll vor allem für diejenigen Anwälte, die im Strafrecht nicht permanent tätig sind, aber dennoch ein strafrechtliches Mandat übernehmen wollen oder müssen. Nach dem Coaching, das dieser Band bietet, ist man bestens für die Welt der Strafgerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten mit all ihren Eigenheiten gerüstet.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

München: Schack – Ein Künstlersammler

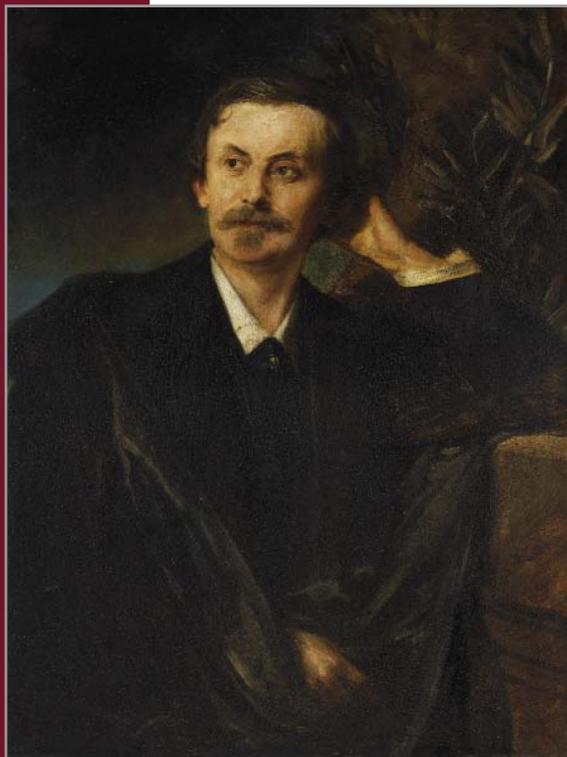
26 |

Mit Baron Adolf Friedrich von Schack (1815–1894) trifft uns die geballte Wucht humanistischen Weltgeistes. Reale Hinterlassenschaft dieser Geisteshaltung ist eine Gemäldegalerie deutscher Malerei des 19. Jahrhunderts, die ihresgleichen sucht. Eine der bedeutendsten Sammlungen auf diesem Gebiet weltweit, zusammengetragen von einem Mann, der eine umfassende intellektuelle Potenz sein eigen nannte und als Orientalist und Literaturhistoriker hohe Reputation genoss. Ein Mann, der nicht nur seine Sammlung formte, sondern auch die Künstler, die er beauftragte, und damit letztlich die deutsche Kunstgeschichte.

Bei der Auswahl seiner Gemälde ließ er sich von seinen eigenen Überlegungen leiten, stand den jeweils aktuellen Stars des damaligen Kunstmarkts höchst misstrauisch gegenüber und geißelte den kurzfristigen Publikumserfolg von „Flittergold und stümperhaften Machwerken“. Deshalb mied er bei der Auswahl seiner Gemälde den Kunsthandel und setzte sich mit den Künstlern selbst in Verbindung, ließ sich von deren Entwürfen oder durch das Gespräch mit ihnen zu Auftragsarbeiten inspirieren. Ganz bewusst entschied er sich für noch lebende Maler und ganz in der Tradition des Mäzenatentums suchte er unter den jungen noch unbekannteren Malern nach viel versprechenden Talenten. Dabei setzte er von Beginn an auf Ratschläge seiner schon in der Kunstszene Münchens bewanderten Freunde, wie etwa des Dichters Paul Heyse, und der jungen Künstler, die für ihn schon Aufträge ausführten – allen voran der damals noch unbekanntere Schrobenshausener Franz Lenbach. Ihn schickte Schack auf Reisen nach Italien und Spanien, wo er für ihn Werke der alten Meister kopieren sollte, reiste auch selbst mit ihm und nahm so Einfluss auf die Weltsicht und künstlerische Entwicklung des späteren Malerfürsten.

Schack war den meisten der von ihm beauftragten Künstler an Lebenserfahrung und Weltläufigkeit überlegen. Bis zu seinem 36. Lebensjahr war der 1815 geborene Schweriner als Jurist zunächst im preußischen und als Diplomat im mecklenburgischen Staatsdienst tätig. Zwischen diesen beiden Diensten unternahm er ausgedehnte Reisen nach Italien, Ägypten und Spanien.

Durch den Tod des Vaters finanziell unabhängig geworden quittierte er 1852 den Dienst und zog nach München, wohin Maximilian II. gerade bekannte Wissenschaftler und Schriftsteller Deutschlands lockte um aus dem Isar-Athen seines Vaters Ludwig I. ein „Weimar des 19. Jahrhunderts“ zu machen. Schon während seiner



Franz von Lenbach (1836 – 1904)
Adolf Friedrich von Schack, 1875
Öl auf Lindenholz, 95,0 x 72,2 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
München – Sammlung Schack

beiden Dienstzeiten hatte sich Schack einen Namen als profiliertes deutscher Orientalist gemacht, die Heldensagen des persischen Dichters Firdusi übersetzt und ein dreibändiges Werk über die Poesie und Kunst Spaniens verfasst. Dieser seiner literarischen Tätigkeit wollte er nun in München verstärkt nachgehen; sein Mäzenatentum war demgegenüber eigentlich nur eine Nebenbeschäftigung aus Neigung. Eine Neigung allerdings, der er mit dem ihm eigentümlichen Ernst und Realitätssinn nachging.

Genelli, Schwind, Cornelius, Steinle, Schnorr, Neureuther, Feuerbach, Böcklin, Piloty, Lenbach, Schleich, Rottmann, Spitzweg, Klenze – dies sind nur die bekanntesten Namen, die er unter Auftrag hatte – zumeist in einer Zeit, zu der sie noch unbekannt

waren und sich häufig genug durch seine Unterstützung einen Namen machen konnten oder wie im Falle von Buonaventura Genelli und Moritz von Schwind weit über ihre Jugend hinaus im Kunstmarkt nie Fuß fassen konnten. Aber auch schon arrivierte Künstler wie Peter von Cornelius oder der hoch betagte Leo von Klenze wollten sich dem Ansinnen des inzwischen profilierten Sammlers nicht verwehren.

So entstand eine Gemäldesammlung, die schon Kunsthistorikern des frühen 20. Jahrhunderts zufolge unter der Maßgabe der Qualität deutlich über den viel umfangreicheren Beständen der neuen Pinakothek rangierte. Eine Sammlung, in der Schack der zeitgenössischen Malerei Kopien alter Meister gegenüberstellte, quasi als Vorbild für die Künstler seiner Zeit.

Seine Galerie brachte Schack zunächst in seinem Palais in der Briennerstrasse unter, wo er sie schon ab 1865 dem interessierten Kunstpublikum zugänglich machte. Nahezu vorbildhaft sorgte er sich nicht nur um das Gedeihen seiner Sammlung, sondern auch um deren Zukunft nach seinem Tode. 1876 vermachte er sie testamentarisch Kaiser Wilhelm II., der ihn wiederum vom Baron zum Grafen beförderte.

Ende der 70er Jahre stellte Graf Schack seine Sammlungstätigkeit ein und widmete sich wieder ganz seiner Passion als Dichter und Schriftsteller, worin er letztlich seine tatsächliche Lebensleistung sah.

Als Autor jedoch ist er heute nahezu vergessen, seine Sammlung aber machte ihn unsterblich. Sie erhielt 1909 ein eigenes Haus direkt neben der preußischen Gesandtschaft in der Prinzregentenstrasse und wurde dann 1939 Teil der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen.

Schack tritt uns in seiner Lebens- und Sammlergeschichte als bewußt agierende Person entgegen; er lebte die eigenen Überzeugungen, überließ nichts dem Zufall. Kein Wunder also, dass er selbst ein gut 380 Seiten starkes Buch verfasste, in dem er seiner Sammlung nochmals unmissverständlich seinen Stempel aufdrückte.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Im Licht des Südens



Frauenstatue mit Taube, Pomezia (Italien), Mitte 5. Jh. v. Chr., Museo Archeologico Nazionale di Pomezia,

Samstag, 05.05.2012 um 11.00 Uhr, Archäologische Staatssammlung München, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Sonderausstellung der Archäologischen Staatssammlung widmet sich der Begegnung und dem Kulturtransfer zwischen dem Mittelmeerraum und Zentraleuropa von der Steinzeit bis in die Zeit der Römer. Mehr noch als ost-westliche Kulturströmungen haben weiträumige, „vom Süden“ beeinflusste Kulturkontakte und die mit ihnen verbundenen Neuerungen das gesellschaftliche Leben, die politischen und religiösen Vorstellungen Europas, die Mode und die Lebensweise beeinflusst und auf unterschiedliche Weise verändert. Dabei fiel dem circumalpinen Raum von Anfang an eine Schlüsselrolle in der Vermittlung zwischen den großen Völkern Alt-europas wie den Etruskern, Kelten oder Römern zu.

Die Ausstellung stellt über 500 einzigartige italische Exponate (u.a. aus der Villa Giulia Rom, den Archäologischen Museen Florenz, Ancona oder Perugia) erstmalig prominenten Objekten aus dem nordalpinen Raum (u.a. Naturhistorisches Museum Wien, den Landesmuseen Zürich oder Kärnten und der Sammlung der ASM) gegenüber. Der unmittelbare Vergleich der Exponate lässt die Bedeutung, die der archäologischen Forschung bei der Rekonstruktion der in Vergessenheit geratenen frühen gesamteuropäischen Kulturkontakte zukommt, deutlich erkennen.

(Text: entnommen der Pressemitteilung der Archäologischen Staatssammlung München, Bild: © Archäologische Staatssammlung München).

Marcel Duchamp in München 1912



Der Übergang von der Jungfrau zur Braut, 1912
Museum of Modern Art, New York
© Succession Marcel Duchamp / VG Bild-Kunst, Bonn 2012

Samstag, 12.05.2012 um 15.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meister

Samstag, 16.06.2012 um 11.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Diese Ausstellung wird zu einer Herausforderung. Denn Marcel Duchamp, geboren 1887 bei Rouen, der für viele Experten einer der bedeutendsten und einflussreichsten Künstler des 20. Jahrhunderts ist, hasste Interpretationen und Erklärungen zu seinen Werken. Lieber spielte er mit dem Assoziationsvermögen und der Provokation des Publikums.

1912 besuchte Duchamp München. In diesem Jahr hatte er ein radikales, auf den Kubismus und Futurismus Bezug nehmendes Gemälde geschaffen, den "Akt, eine Treppe herabsteigend". Nun sollte eine Neuorientierung erfolgen, die ihn weg von der Malerei, hin zum "Objekt" in der Kunst führte. Das Lenbachhaus nimmt den Besuch vor genau hundert Jahren zum Anlass, die erste Einzelausstellung zu diesem ungewöhnlichen und wichtigen, zugleich sicher umstrittenen Künstler zu veranstalten, und hat dazu unter anderem den epochalen "Akt" sowie zahlreiche der rätselhaften Objekte ausgeliehen. (Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Im Licht des Südens 05.05.2012, 11.00 Uhr für ____ Person/en
- Marcel Duchamp (Jochen Meister) 12.05.2012, 15.00 Uhr für ____ Person/en
- Marcel Duchamp (Dr. Kvech-Hoppe) 16.06.2012, 11.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Hammershøi und Europa – Ein dänischer Künstler um 1900



Vilhelm Hammershøi | Interieur mit einer Frau am Klavier, Strandgade 30, 1901, Öl/Leinwand, 55,9 x 45,1 cm
Privatsammlung © Maurice Aeschmann

28 |



Vilhelm Hammershøi | Innenhof, Strandgade 30, 1899
Öl/Leinwand, 65,7 x 47,3 cm
© Toledo Museum of Art, Ohio
(Schenkung der Apollo Society)

Mittwoch, 04.07.2012 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

»... dieser moderne nordische Vermeer ...«

Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung zeigt den dänischen Künstler Vilhelm Hammershøi (1864-1916) erstmals in München. Die Retrospektive mit über 100 herausragenden Werken bietet nicht nur einen Überblick über alle Schaffensphasen, sondern stellt den Maler der Stille und des Lichts auch im Kontext seiner europäischen Zeitgenossen um 1900 vor.

In den letzten Jahren haben Präsentationen in Paris, London, Hamburg, New York und Tokio verdeutlicht, dass Hammershøi der wichtigste dänische Künstler der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist. Über 30 ausgewählte Gemälde von Künstlern wie Fantin-Latour, Matisse, Munch, Seurat und Whistler positionieren den Dänen nun auch im internationalen Vergleich. Hammershøi wurde meistens als Einzelgänger in der dänischen Kunst betrachtet – eine monumentale Gestalt, die über ihren Zeitgenossen steht und sowohl im nationalen wie internationalen Kontext ihresgleichen sucht. Die Ausstellung möchte diese enge Perspektive erweitern.

Die Präsentation zeigt neben einer intensiven Auseinandersetzung mit dem wesentlichen Charakter von Hammershøis Malerei, also seiner limitierten Farbpalette, der trockenen Pinselführung und der angespannten Atmosphäre in seinen Darstellungen, auch seine zentralen Themen: Hier sind die isolierte Figur im heimischen Interieur, der leere Raum, die verlassene Stadt und die nüchterne Landschaft zu nennen. Diese Werkgruppen stehen im Dialog mit Arbeiten von ausländischen Künstlern, um zu verdeutlichen, welche herausragende Position der Däne in der europäischen Malerei um 1900 einnimmt. Der berühmte deutsche Schriftsteller Rainer Maria Rilke schrieb 1905: »Hammershøi ist nicht von denen, über die man rasch sprechen muss. Sein Werk ist lang und langsam und in welchem Augenblick man es auch erfassen mag, es wird immer voller Anlass sein, vom Wichtigen und Wesentlichen in der Kunst zu sprechen.« Und in 1909, anlässlich der X. Internationalen Kunstausstellung im königlichen Glaspalast zu München, wo Hammershøi sieben Werke ausstellte, schrieb der Kritiker Georg Biermann: »Der wundervolle Däne Wilhelm Hammershøi, dessen Bilder sicherlich mit zu dem Besten gehören, das die heutige Internationale zu vergeben hat, bedeuten nichts als die Lyrik der absoluten Ruhe und Weltabgeschiedenheit, wobei dieser moderne nordische Vermeer in den durchsichtig weichen Silberglanz, von dem seine Innenräume erfüllt, seine Gestalten umschlossen sind, ein malerisches Mittel von beinahe musikalischer Gewalt besitzt.«
(Quelle: Aus dem Presstext der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] Hammershøi

04.07.2012, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	29
→ Bürogemeinschaften	29
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	30
→ Vermietung	30
→ Termin- / Prozessvertretung	31
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Dienstleistungen.....	32
→ Schreibbüros	33
→ Übersetzungsbüros.....	33

Anzeigenpreise und Mediadata finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen Juni 2012: Anzeigenschluss 10.05.2012

Stellenangebote an Kollegen



Houben-Immobilien

Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 www.houben.com

Wir sind eines der führenden Immobilienunternehmen in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

zur Entlastung der Geschäftsleitung
in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Ein Unternehmen der **Houben-Unternehmensgruppe**

Peters Fleschutz Graf v. Carmer Käab

ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwalts- und Steuerberaterkanzlei. Zur langfristigen Erweiterung suchen wir eine(n) Kollegin/Kollegen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich

Wirtschaftsrecht/Allgemeines Zivilrecht

Wenn Sie über sehr gute Rechtskenntnisse verfügen, unternehmerisch denken und eigenverantwortlich arbeiten, teamfähig sind und ein hohes Verantwortungsbewusstsein für die Ihnen übertragenen Interessen der Mandanten haben, bitten wir Sie um Ihre schriftliche Bewerbung an RA Thomas Fleschutz. Die Einbringung eines bestehenden Mandantenstammes ist möglich. Mehr über uns erfahren Sie unter www.pfgc.de.

Widenmayerstraße 6, 80538 München

Bürogemeinschaften

2 Büroräume (20 qm und 10,9 qm als Vorzimmer) in zentraler Lage direkt an der S-Bahn-Station Gräfelfing und in schöner neu renovierter Altbauvilla biete ich ab 01.07.2012 zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft an. Der anteilige Mietzins ohne NK beträgt monatlich 773,50 € inkl. USt. Die Mitbenutzung von 3 Stellplätzen, Empfang, Teeküche und Aufenthaltsraum ist inbegriffen. Meine Schwerpunkte sind Medien- und Steuerrecht, Synergieeffekte sollten durchaus genutzt werden.

RA Peter Eller, 089 / 89 800 921, eller@msa.de

Bürogemeinschaft

In meinen neuen Kanzleiräumen in der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort zur Untermiete 1 oder 2 sehr schöne Büroräume (32 bzw. 16 qm) an. Die Kanzlei ist völlig neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau. Zusätzlich kann das Besprechungszimmer mit Bibliothek und die sonstige Infrastruktur mitgenutzt werden. Eine Zusammenarbeit in guter kollegialer Atmosphäre in der Nichtraucherkanzlei wird angestrebt.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

Leopoldstraße – Siegestor Repräsentatives Bürogebäude – Belle Etage

Mittelständische Wirtschaftskanzlei vermietet 3 schöne helle Räume mit Vorplatz, eigenem Eingang und TG-Stellplatz zu günstigen Konditionen für Bürogemeinschaft, gemeinsamen Auftritt, ggf. Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 202 / Mai 2012 oder eMail:
miete.siegestor@gmx.de

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Ich suche eine/n Kollegen/in, **bevorzugt eine/n Fachanwalt/in für Mietrecht und WEG**, zur **Vergrößerung der bereits bestehenden Bürogemeinschaft** für eine dauerhafte Zusammenarbeit aufgrund bevorstehenden Ausscheidens eines Kollegen aus Altersgründen.

Ich bin Fachanwältin für Versicherungsrecht und im Bereich der Personenversicherung, Personenschaden, Verkehrsrecht und Medizinrecht spezialisiert, in der Bürogemeinschaft ist ein Fachanwalt für Arbeitsrecht vertreten und auf die Gebiete Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie Familien- und Erbrecht spezialisiert. Die Kanzlei liegt im neu aufgebauten Zacherlhof in unmittelbarer Nähe der U6 - Großhadern.

Ich biete die Nutzung eines vollständig eingerichteten Anwaltszimmers sowie eines eingerichteten Sekretariatsarbeitsplatzes nebst der vorhandenen Infrastruktur. Die Kanzlei ist bestens ausgestattet (CAT 6, großzügiger Sekretariatsbereich mit IT auf neuestem Stand, Telefonanlage, voll klimatisiertes Loft-Office, Parkett, Maßmöbel (Tischler), 2. OG mit Aufzug).

Kanzlei Vicki Irene Commer - Fachanwältin für Versicherungsrecht
Tel. 089-242 44 54-0 – E-Mail: info@commer-law.de – www.commer-law.de

Wir bieten
**kooperative Bürogemeinschaft
für Kollegen (m/w) mit Bedarf für
ein bis zwei schöne Zimmer
in freistehendem Kanzleigebäude
(bestes Schwabing, mit Parkplatz und
optimaler Verkehrsanbindung)**

FINGERHUT RECHTSANWÄLTE
Telefon 089 360800-0
www.fingerhut-law.de

Büroräume/Bürogemeinschaft für RAin/RA, StBin/StB, WP/VBP

In unseren sehr schönen und ruhigen Räumen (179 m²) in bester Zentrums- und Gerichtsnähe am Stachus sind ab sofort **zum Kostenpreis** 1 Chefzimmer (18 m²) frei. Mitvermietung des großzügigen Besprechungszimmers, weiterer Gemeinschaftsräume (insges. 95 m²) und sonstiger Büroinfrastruktur (u.a. Netzwerk RA-Micro). Arbeitsplätze für Personal vorhanden. Miete (incl. BK) 590,- €, zuzügl. MwSt (13,00 €/m²) und Kostenanteil.

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1RA/vBP, 1RA) mit wirtschaftsrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken. Wir suchen Partnerinnen/Partner zur Ausnützung von Synergieeffekten, mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, eine spätere Sozietät ist möglich.

RAe Maciej & Fink, Sophienstr.1, 80333 München,
Tel.: 089 - 596854 / 554008

Arbeitsrechtskanzlei vermietet 2 Büroräume in Nymphenburg

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal stehen 2 Räume in Kürze zur Vermietung frei: ein größeres Büro für 585,00 € zzgl. NK + USt. sowie ein kleines Zimmer für 265,00 € zzgl. NK + USt.. Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von 3 arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden. Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderen Wert gelegt. Eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Montenstr. 9, 80639 München, Tel. 089/321 625 60, E-Mail: bueror@arbeitsrechtsjurist.de

Verstärkung für Bürogemeinschaft gesucht

Zivil-/verkehrs- und sozialrechtlich spezialisierte Fachanwaltskanzlei in sehr günstiger Lage am Verkehrsknotenpunkt Harras sucht infolge Ausscheidens einer Kollegin Verstärkung.

Vor allem Rechtsbereiche Arbeits-/Familien- und Strafrecht sind willkommen. Aber auch an allen anderen nicht abgedeckten Referaten besteht Interesse.

Wir bieten neben einem schönen hellen Zimmer zu günstigen Konditionen die Mitbenutzung unserer gesamten modernen technischen Kanzleiausstattung, Urlaubsvertretung und kollegiale Zusammenarbeit. Bei Bereitschaft zur Spezialisierung sind auch Berufsanfänger willkommen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Handy-Nr. 0173 / 6926919.

Wir sind eine Partnerschaft/Bürogemeinschaft von derzeit vier Fachanwälten (Arbeitsrecht, Steuerrecht, Familienrecht und Agrarrecht) in bester Lage am Viktualienmarkt. In unseren ansprechenden modernen Räumlichkeiten mit guter Infrastruktur vermieten wir ein helles und ruhiges Anwaltszimmer mit 25 m². Wir wünschen uns jemanden, der unsere unternehmerischen Ambitionen teilt und die Kanzlei mit uns voranbringen will. Freude am Beruf und am Erfolg sowie Kollegialität sind uns wichtig. Späterer Eintritt in die Partnerschaft ist möglich, aber nicht Bedingung.

Spricht Sie das an? Dann sprechen Sie uns an!

Für einen ersten Kontakt steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Baier unter 089/18929180 oder info@nehlundbaier.de zur Verfügung.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
z. B. bei Kapazitätsengpässen

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

- auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei
im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

Zukunftschancen im Verbund

Sie sind eine aufstrebende Kanzlei (Einzel-RA oder kleines Team) und haben erfahren, daß es vorteilhaft ist, in einem größeren Verbund von Kollegen aufzutreten.

Sie denken daher an weiteres Wachstum auch durch Bildung einer Bürogemeinschaft oder durch Kooperation oder ggf. Zusammenschluß.

Wir sind eine langjährig etablierte, aber moderne kleinere Wirtschaftskanzlei, die auch überregional und international tätig ist, mit abgeschlossener Steuerberatungsgesellschaft. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über sehr ansehnliche (ca. 100 m², auch erweiterbar) Raumreserven und sind offen für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 203 Mai 2012 an den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Vermietung

Max-Weber-Platz

Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Schönes Büro in Toplage im Stachusrundell im Herzen von München zu vermieten

180 qm, Nettokaltmiete € 3.690,- zzgl. NK ca. € 600,- jewls. zzgl. USt. 6 Räume (eines 33qm, als repräsentatives Besprechungszimmer nutzbar) 4. Stock - fantastischer Blick auf den Stachusbrunnen und den Justizpalast. Gegen Aufpreis möbliert.
Ein kleines Büro hinten möchte der Vormieter behalten, Nettokaltmiete reduziert sich dann auf € 2.940,- (wünschenswert).
Kontakt Frau Wall, wall@wall-legal.de



THEATINER RECHTSANWÄLTE

Theatinerstraße

Kanzleiräume in absoluter Bestlage Münchens

Helle und freundliche Anwaltszimmer (ca. 17m² bzw. 20m²), auf Wunsch möbliert, in Kanzlei mit Schwerpunkten u.a. im Wirtschafts-, Steuer-, Straf-, allg. Zivil-, Familien- und Erbrecht ab sofort frei.

Empfang, Sekretariat, repräsentatives Besprechungszimmer, Bibliothek, Telefon, Internet, Drucker und Kopierer können bei Bedarf mit genutzt werden.

Eine kollegiale Zusammenarbeit ist wünschenswert, ein gemeinsamer Auftritt möglich, spätere Sozietät bei Sympathie und erfolgreicher Zusammenarbeit möglich.

Theatiner Rechtsanwälte,

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Nikolai Zimmermann
Theatinerstr. 30
80333 München
Tel.: 089-1259840-0
zimmermann@theatiner.de
www.theatiner.de

Nobler Vorort von München – Grünwald

In einer der exklusivsten Wohngegenden Deutschlands stehen ab 01.08.2012 – 6 Räume zur Vermietung frei.
Die noch bestehende Anwaltskanzlei wird aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben.

Die Gesamtfläche der zu vermietenden Bürofläche beträgt 209 qm. Mietpreis 3.900,- € netto + 2 Garagen a 75,- € VZ für NK 180,- €. Die Anmietung ist provisionspflichtig.

Olaf Göldner Consult

Tel.: 0821-508 900 77 Mobil: 0170-652 111 6
olaf-goeldner@t-online.de

Zu vermieten ab sofort

Zentraler geht's nicht

Sonnenstraße beim Stachus – Justizpalast
180 qm, 2. OG. (Lift), EUR 14.- + Heizkosten
+ Nebenkosten + MwSt. und Kautions, **provisionsfrei**

Tel. 089 - 295197 oder Fax 089 - 2904333
Mo. - Fr. 09:00 - 14.00 Uhr

Toplage (München, Stachusrundell)

Büro (1 Raum) in Anwaltskanzlei
26 qm, Miete Euro 1.100 zzgl. USt.
mit Nutzung der Kanzlei-Infrastruktur,
incl. repräsentativem Besprechungsraum
mit Blick auf Justizpalast

Kontakt tobias.krogner-kornalik@gmx.net

Termins-/Prozessvertretung

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht
übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann

Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893

Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenaustritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenaustritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

www.bjl-legal.com

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerou.bergmann@arcor.de

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, sucht neue Herausforderung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 200 / Mai 2012 an den MAV erbeten.

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 201/ Mai 2012** an den MAV.

Anwaltssekretärin / Buchhalterin (freiberuflich)

In allen Büroarbeiten versierte, erfahrene Anwaltssekretärin steht Ihnen in München und Umgebung zur Verfügung auf freiberuflicher Basis bei Engpässen, für Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung, auch nachts oder am Wochenende, in Ihrem Büro oder vom Homeoffice aus, gerne auch langfristig und regelmäßig.

Unter anderem werden beste Kenntnisse in der Buchhaltung, den Programmen RA-Micro, Phantasy und AnnoText sowie MS-Office, orthografie- und stilsicheres Schreiben mit hoher Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit geboten.

Telefon: 089/4891250; **mobil:** 0173 443 00 85 oder
e-Mail: service@bueroundbuch.com.

Anwälte aufgepasst! Versierte und hoch motivierte Anwaltssekretärin/Schreibkraft bietet Mitarbeit in Teilzeit, ca. 20 bis 25 Stunden, freiberuflich bzw. festangestellt.

Meine Schwerpunkte liegen im Schreiben von Schriftsätzen, Aktennotizen, Verträgen etc., Aktenan-/ablage, Postein-/ausgang, Termin- und Fristenkontrolle, Telefondienst. **Ich biete Ihnen** einen professionellen Umgang mit MS-Office (PC + MAC) und RA-Mirco, 10-Finger-System, Phonodiktat (analog oder digital), 450 A/min, exzellente Kenntnisse der neuen + alten deutschen Rechtschreibung, belastbar, flexibel (gerne auch in den Abendstunden), sympathisch, vorausschauender und gewissenhafter Arbeitsstil, sehr zuverlässig, zügige und damit effiziente Arbeitsweise. Persönlich prägt die Liebe zu meiner Arbeit meinen Büroalltag im Umgang mit Kollegen und Mandanten. **Bisherige Rechtsgebiete:** Arbeits-, Ausländer-, Straf-, Familien-, Medizin-, Handels- und Gesellschaftsrecht. Sehr gerne arbeite ich mich auch in neue Rechts- und Aufgabengebiete ein! Über Angebote freue ich mich unter sekretariat@mnet-mail.de

Dienstleistungen



ARCHITEKTUR- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO

Beate Schwarzfischer

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Immobilienbewertung

Büro Ascha

Büro München

Büro Regensburg

Heinrich-Böll-Straße 65

81829 München

Fon 0 89.64 25 74 99

Fax 0 89.64 25 75 02

www.immowert-energie.de

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Ich habe wieder Kapazitäten frei! Gerne können Sie mir Ihre Diktate per E-Mail schicken oder wir lassen unsere PCs „koppeln“, so dass ich direkt in Ihre E-Akte speichern und drucken kann. Natürlich komme ich auch gern zu Ihnen in die Kanzlei. Ich freue mich auf Ihren Anruf. **Büroservice für Anwaltskanzleien Britta Ziep** (ReNo-Gehilfin).
Telefon: 0178 7980844.

Fall erfolgreich abgeschlossen!

Abrechnung auch?

Geprüfte Rechtsfachwirtin hilft und unterstützt.

Stefanie Czech, Tel. 0171 3198834, e-mail:refawi-sc@web.de.



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.
Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibaarbeiten?
Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter
www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

Sekretariats- und Anwalts-Service Margit Sachs

Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Erfahrung, zuverlässig, gute ZVA-Kenntnisse, schnelle und sichere Schreibtechnik, angenehme Telefonstimme und großem Organisationstalent sucht neuen Wirkungskreis längerfristig für ca. 5 Stunden täglich.

Telefon: 0163-8806591

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

| 33

Schreibaarbeiten

Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro).
Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro.
Formatieren – Gestalten – Briefbogen-Übernahme.

Cornelia von Cube



Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München

Übersetzungsbüros

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- **Englisch**
- **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98

Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Waltherstr. 29/Rgb. • 80337 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0

info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Mediadaten (Auszug) :

Format Din A 4, **Satzspiegel** 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Die vollständige Preisliste und die Mediadaten finden Sie unter http://www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
Juni 2012
10. Mai 2012**



Ideal seit 1891. Digital seit 2010. Schweitzers Vademecum Recht.

Juristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer finden ihre Fachliteratur jetzt noch schneller. Denn Schweitzers Vademecum Recht ist ab sofort als Online Katalog verfügbar. Und direkt in die Suchmaschine auf der Homepage von Schweitzer Fachinformationen integriert. Bestellen Sie Ihre Fachliteratur bequem auf www.schweitzer-online.de oder besuchen Sie unsere juristische Fachbuchhandlung vor Ort.

Schweitzer Sortiment
Lenbachplatz 1
80333 München

www.schweitzer-online.de


Fachinformationen

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Als Rechtsanwalt
lieben Sie es Prozesse zu

GEWINNEN

Sie auch Ihre internen
Prozesse – mit dem neuen
Kanzleisystem für Ihren
Erfolg.

DATEV Anwalt classic pro, die Weiterentwicklung der Kanzleisoftware DATEV Phantasy, sorgt für zuverlässige interne Abläufe und eine perfekte Organisation. Und das in bewährter DATEV-Qualität – zum attraktiven Preis ab 49 Euro monatlich. Lassen Sie sich in einer persönlichen Beratung von DATEV Anwalt classic pro überzeugen. Anmeldung und weitere Infos unter:

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

